

Az.: 13 C 6/19.F



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Flurbereinigungsgericht**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

- in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Herrn -

– Kläger –

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

– Beklagter –

wegen

Bodenordnungsverfahren O..... (Rinderkombinat)  
hier: Klage

hat der 13. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel, den ehrenamtlichen Richter Ross, den ehrenamtlichen Richter Ransch und den ehrenamtlichen Richter Zschommler auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 26. November 2025

### **für Recht erkannt:**

Der Beschluss des Beklagten vom 7. August 2018 zur 1. Änderung des Neuordnungsgebietes für das Bodenordnungsverfahren O..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. März 2019 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gebührenpflicht wird angeordnet. Zulasten der Kläger werden gesamtschuldnerisch zwei Gerichtsgebühren sowie ein Pauschsatz von 520 € festgesetzt.

Die außergerichtlichen Kosten der Kläger trägt der Beklagte jeweils zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten tragen die Kläger gesamtschuldnerisch zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Kläger sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer des Flurstücks G1. der Gemarkung O..... Sie wenden sich als Teilnehmer eines Bodenordnungsverfahrens gegen die Erweiterung des Verfahrensgebiets für das Bodenordnungsverfahren O..... (Rinderkombinat) um zwei weitere - nicht ihnen gehörende - Flurstücke.
- 2 Eigentümer des 10.963 m<sup>2</sup> großen G1....., eingetragen im Grundbuch von S..... - Grundbuchamt K....., war Herr H..... R....., der am 26. August 1965 verstarb. Nach dem gemeinschaftlichen Erbschein des Staatlichen Notariats Dresden vom 24. November 1965 wurde er von seiner Ehefrau G..... R..... und seinen Kindern, E... G..... A..... R....., der Klägerin zu 2 und dem Kläger zu 1, zu je einem Viertel beerbt. E... G..... A..... K....., geb. R..... verstarb am 11. Juni 1968 und wurde nach dem Erbschein des Staatlichen Notariats Dresden vom 12. Juli 1968 von ihrer Tochter A..... B.... K..... beerbt. Diese übertrug den Erbteil ihrer Mutter an dem Erbe nach Herrn H..... R..... mit notariellem Erbteilsüberlassungsvertrag vom 27. November 2013 an den Kläger zu 1. Erbe von Frau G..... R....., die am 15. April 2001 verstarb, ist ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Dresden vom 6. August 2014 der Kläger zu 1.
- 3 Eigentümerin der Flurstücke G2. und G3., eingetragen im Grundbuch von S..... - Grundbuchamt K....., ist Frau H..... M.....

- 4 Eigentümer der Gebäude ist ausweislich des Gebäudegrundbuchs (Blatt 1109) die L..... AG. Danach bezieht sich das Gebäudeeigentum auf einen Bergeraum auf den Flurstücken G3., G1., G5.. und G4., fünf Jauchebehälter von jeweils 78 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche auf den Flurstücken Nr. G3., G5., G4. und G1., drei Stallgebäude auf den Flurstücken G1. und G3. mit einer Grundfläche von jeweils 770 m<sup>2</sup> sowie ein Melkhaus auf den Flurstücken G1. und G3. mit einer Gebäudegrundfläche von 136 m<sup>2</sup>.
- 5 Mit Schreiben vom 10. September 1991 beantragte die LPG (T) K..... mittels eines Sammelantrags zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum. Der Antrag bezog sich dabei auf die Gebäude und baulichen Anlagen auf den Flurstücken G2., G3., G4., G5., G1. und G6... der Gemarkung S..... Mit notariellem Vertrag vom 14. Juli 1992 vereinbarte die LPG (T) K..... mit zwei weiteren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen), das jeweilige Betriebsvermögen rückwirkend zum 31. Dezember 1991 als Sacheinlage in die L..... AG einzubringen.
- 6 Mit Schreiben vom 22. Juni 1994 - eingegangen am 23. Juni 1994 - beantragte Frau H..... M.... ebenfalls die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse für einen Bergeraum (Flurstück G3.), Teile der Milchviehanlage (Flurstück G2.), Silos sowie eine Waage.
- 7 In der Niederschrift des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung - ALN - vom 13. Juni 1995 ist aufgeführt:
- 8 „Teilnehmer ... L..... AG...
- 9 Folgende bauliche Anlagen sind noch nicht zusammengeführt, d. h. Antragstellung durch Agrar AG bleibt bestehen:
- 10 ...Kombinat S.....
- 11 Kombinat S..... Silos“.
- 12 Am 12. November 2002 beantragte auch der Kläger zu 1 im Namen der Erbengemeinschaft. R..... die Zusammenführung des Grund- und Bodeneigentums für „das Rinderkombinat O.....“.
- 13 Mit Bescheiden vom 4. März 2004, 8. März 2004 und 5. Mai 2004 stellte das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen für die hier in Streit stehenden Gebäude und baulichen Anlagen gesondertes Gebäudeeigentum fest. Die L..... AG wurde danach am 15. Februar 2005 als selbstständige Gebäudeeigentümerin im Grundbuch von S....., Blätter 1105 und 1109 eingetragen.

- 14 Mit Bescheid vom 11. Oktober 2007 ordnete das damalige staatliche Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Kamenz das Bodenordnungsverfahren an. Zum Verfahrensgebiet gehörten nach diesem die Flurstücke G2., G7., G3., G8., G4., G5., G1., G9., G10., G11. und G12. der Gemarkung O..... mit einer Größe von ca. 10 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets erfolgte ausweislich der in der Anlage beigefügten Gebietskarte. Den mit Schreiben vom 19. März 2008 eingelegten Widerspruch des Klägers zu 1 gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens „O..... (Rinderkombinat)“ vom 11. Oktober 2007 ließ der Beklagte aufgrund von Nachsichtgewährung zu.
- 15 Der Bundesgerichtshof entschied mit Urteil vom 19. Oktober 2007 - V ZR 42/07 - in einem Rechtsstreit zwischen der Klägerin zu 2 und der LPG (T) K..... i. L., deren Streithelferin die L..... AG war, über ein Nutzungsentgelt sowie dass der Gebäudeeigentümer gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt und Schuldner des nach Art. 233 § 2a Abs. 1 Satz 4 EGBGB zu entrichtenden Entgelts sei. Die Vorschrift gebe dem Grundstückseigentümer gegen den Nutzer für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zur sachenrechtlichen Bereinigung unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entgelt. Dies gelte auch für den beanspruchten Moratoriumszins. Der Bundesgerichtshof führte dabei aus, dass eine Bindung an die Feststellung im Zuordnungsbescheid gemäß Art. 233 § 2b Abs. 3 EGBGB im vorliegenden (zivilrechtlichen) Rechtsstreit nicht bestehe. Die gebotene Prüfung ergebe, dass die LPG (T) K..... i. L. jedenfalls in dem Zeitraum vom 22. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 Eigentümerin der Stallgebäude gewesen sei. Das Gebäudeeigentum sei gemäß § 13 Abs. 2 LPGG 1959 mit der Bebauung des Grundstücks durch eine LPG im Jahre 1972 entstanden. Die L..... AG (im Verfahren vor dem BGH Streithelferin) sei nicht Inhaberin des Vermögens von drei sich zusammenschließenden LPGen geworden. Die beabsichtigte Umwandlung sei fehlgeschlagen und auch keine Veräußerung aus der Liquidation erfolgt. Die LPG (T) K..... i. L. sei Eigentümerin der Stallgebäude geblieben, da die Übertragung des Vermögens der LPGen wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig sei.
- 16 Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden - Registergericht - vom 7. April 2008 wurde über das Vermögen der LPG K..... die Nachtragsliquidation angeordnet.
- 17 In den Vollversammlungen der LPG (P) B..... i. L., der LPG (T) O..... i. L. und der LPG (T) K..... i. L. am 9. Juni 2008 wurde der Einbringungsvertrag vom 14. Juli 1992 genehmigt und einer Nachtragsvereinbarung zugestimmt.
- 18 Im notariellen Nachtrag zum Einbringungsvertrag (vom 14. Juli 1992) der LPG (T) K..... i. L. vom 11. Juni 2008 heißt es:

„Mit Urkunde vom 14.07.1992 ... hat die LPG K..... i. L. zwecks Erfüllung ihrer mit geänderter Gründungsurkunde vom gleichen Tage übernommenen Sacheinlageverpflichtung ihr gesamtes zum Bilanzstichtag 31.12.1991 ausgewiesenes Vermögen einschließlich Grundstücke, Gebäude und Beteiligungen mit allen Aktiva und Passiva in die L..... AG eingebracht und zu deren Alleineigentum aufgelassen. Gleichzeitig bzw. im Gegenzug wurde der LPG K..... i. L. eine Beteiligung an der L..... AG in Form von Aktien gewährt.

Die LPG K..... befindet sich seit dem 01.01.1992 in gesetzlich angeordneter Liquidation.

Nach nunmehr geltender Rechtsprechung besteht kein Anlass mehr, die Einbringung bzw. Veräußerung des gesamten Betriebsvermögens der LPG K..... i. L. an die L..... AG als gesetzwidrig zu erachten. Es ist auch zulässig, im Rahmen der Liquidation das gesamte LPG-Vermögen zu veräußern und dabei als Gegenleistung keinen Kaufpreis in Geld zu vereinbaren, sondern das Unternehmen auf eine andere Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilsrechten zu übertragen“.

- 19 In der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Bautzen vom 20. Januar 2011 - 3 O 119/07 - verglichen sich die Klägerin zu 2 und die L..... AG über die Höhe des Nutzungsentgelts. Der Kläger zu 1 zog daraufhin in der Abhilfeverhandlung zum Widerspruch gegen den Anordnungsbeschluss des Beklagten vom 26. April 2011 und den Neuordnungsantrag vom 12. November 2002 zurück. Die Durchführung des Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sei nach dem abgeschlossenen Vergleich nicht mehr erforderlich. Der Anordnungsbeschluss sei aufzuheben.
- 20 Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 bestätigte die Flurbereinigungsbehörde die Antragsrücknahme und teilte dem Kläger zu 1 mit, dass eine Einstellung des Verfahrens nicht erfolgen könne, weil noch weitere Anträge gestellt worden seien. Im Verlaufe eines weiteren Gesprächs am 9. August 2011 kam eine Einigung nicht zustande.
- 21 Den mit Schreiben vom 19. März 2008 eingelegten Widerspruch des Klägers zu 1 gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens „O..... (Rinderkombinat)“ vom 11. Oktober 2007, den der Beklagte aufgrund von Nachsichtgewährung zuließ, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2012 zurück. Die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 LwAnpG seien gegeben.
- 22 Eine Klage gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens wies der Senat mit - rechtskräftigem - Urteil vom 17. April 2015 - F 7 C 6/12 - ab.
- 23 Das klägerische Schreiben vom 30. September 2015 kritisierte die Verfahrensführung durch den beim Beklagten zuständigen Bearbeiter. Zugleich wurde hilfsweise „Antrag auf Einstellung des Verfahrens“ gestellt, „da sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Antragstellung grundlegend geändert“ hätten. Unter dem 6. Oktober 2015 bestätigte der Beklagte den Eingang dieses Schreibens „sowie den Eingang des Antrags auf Einstellung des Verfahrens“. Unter dem 18. Dezember 2015 äußerte sich der Beklagte zum klägerischen Schreiben vom 30. Septem-

ber 2015. Er führte darin u. a. aus: „Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich nicht geändert. Eine Einstellung des Bodenordnungsverfahrens - wie von Ihnen hilfsweise beantragt - ist damit rechtlich ausgeschlossen.“ Das vorgenannte Schreiben des Beklagten enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Reaktion der Klägerseite erfolgte nicht.

- 24 Auf Anforderung des Beklagten vom 30. November 2017, potentielles Tauschland zu benennen, bot die L..... AG mit ihrem an den Beklagten gerichteten Schreiben vom 15. Januar 2018 das Flurstück G13 der Gemarkung O..... als Tauschfläche für das klägerische Flurstück G1. sowie das Flurstück G14 der Gemarkung N..... als Tauschfläche für das Flurstück G3. an. Mit weiterem Schreiben vom 17. Januar 2018 schlug sie das Flurstück G15. der Gemarkung P..... als Tausch für die Siloanlage auf den Flurstücken G2. und G10.. vor.
- 25 Das an der E..... Straße in H..... gelegene Flurstück G13 der Gemarkung O..... ist 54.150 m<sup>2</sup> groß und wird ausweislich der Eintragung im Liegenschaftskataster überwiegend landwirtschaftlich (40.334 m<sup>2</sup> und 119 m<sup>2</sup>), im Übrigen als Wald (2.824 m<sup>2</sup>, 6.358 m<sup>2</sup> und 1.034 m<sup>2</sup>) sowie als Wege- (2.093 m<sup>2</sup> und 1.165 m<sup>2</sup>) und Gewässergrundstück (223 m<sup>2</sup>) genutzt. Das Flurstück G14 der Gemarkung N..... ist 47.900 m<sup>2</sup> groß und wird ausweislich der Eintragung im Liegenschaftskataster überwiegend landwirtschaftlich (23.635 m<sup>2</sup> und 22.263 m<sup>2</sup>) und im Übrigen als Weg (1.393 m<sup>2</sup>) sowie Unland (609 m<sup>2</sup>) genutzt. Beide Flurstücke stehen weder im Eigentum der Kläger noch der L..... AG; die Grundbuchangaben zum Eigentümer sind in den Behördenakten geschwärzt. Ausweislich des - in einem Fall ungeschwärzten - Auszugs aus dem Liegenschaftskataster vom 7. August 2018 ist Eigentümerin jeweils die Agrar GmbH ..... Dies deckt sich mit den Angaben der L..... AG in ihrem - in einem Fall ungeschwärzten - Schreiben vom 15. Januar 2018.
- 26 Dr. F..... (Vorstand der L..... AG) teilte ausweislich des Gesprächsvermerks vom 23. Januar 2018 mit, dass alle drei o. g. etwaigen Tauschflurstücke, die die L..... AG angeboten hatte, weder verpachtet seien noch dem Pflugtausch unterlägen.
- 27 In seiner Abwägungsentscheidung zur Beiziehung von Tauschland vom 6. Februar 2018 führt der Beklagte aus, dass - anders als für das Flurstück G15. - für das Flurstück G13 der Gemarkung O..... und das Flurstück G14 der Gemarkung N..... eine gesicherte Erschließung jeweils bestehe. Nur die beiden letztgenannten Flurstücke seien vor diesem Hintergrund als potentielles Tauschland geeignet. Die Berücksichtigung der Entfernung zum Verfahrensstandort sei nicht erforderlich.
- 28 Mit Schreiben der Sächsischen Landsiedlung GmbH vom 14. Februar 2018 erfolgte eine Anhörung zur Erweiterung des Verfahrensgebiets um die Flurstücke G14 der Gemarkung N..... und G13 der Gemarkung O..... (u. a. an das Landratsamt Bautzen als Untere

Wasserbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Bauaufsichtssamt, Untere Landwirtschaftsbehörde; Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster; Enso Energie Sachsen Ost AG; Deutsche Telekom Technik GmbH; Stadt P.....); eine Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der Landesplanungsbehörde unterblieb. Eine Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über die geplante Erweiterung des Verfahrensgebiets vor der Anordnung erfolgte nicht.

- 29 Mit Beschluss vom 7. August 2018 änderte der Beklagte das Verfahrensgebiet und erweiterte dieses um die Flurstücke G14 der Gemarkung N..... und G13 der Gemarkung O....., welche nicht im Eigentum der Kläger stehen. Der Beklagte begründete die Erweiterung des Verfahrensgebiets im angegriffenen Beschluss vom 7. August 2018 damit, dass die Einbeziehung der Flurstücke zur umfassenden Neuordnung des Eigentums und der Bereitstellung von Land für Tauschzwecke notwendig sei. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bodenneuordnungsverfahrens nach § 13 GBerG lägen regelmäßig mit dem Antrag auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor.
- 30 Der Beschluss zur 1. Änderung des Verfahrensgebiets wurde in der Gemeinde S..... in der Zeit vom 20. August 2018 bis zum 28. August 2018 durch Aushang an den Verkündungstafeln und Einrücken im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Radeberg, vom 18. August 2018 öffentlich bekannt gemacht; er lag mit Anlagen vom 20. August 2018 bis zum 10. September 2018 in der Gemeindeverwaltung S..... aus.
- 31 Darüber hinaus wurden der Kläger zu 1, die L..... AG, Herr S..... M....., Frau H..... O....., Herr R..... L....., die Gemeinde S..... und die Agrar GmbH ..... jeweils mit gesondertem Schreiben vom 13. August 2018 über die 1. Änderung des Verfahrensgebiets im Bodenordnungsverfahren O..... (Rinderkombinat) und die hiervon umfasste Einbeziehung der Flurstücke G14 (Gemarkung N.....) und G13 (Gemarkung O.....) informiert. Zugleich wurde auf die öffentliche Bekanntmachung am 20. August 2018 und die Einsichtsmöglichkeit vom 20. August 2018 bis zum 10. September 2018 in der Gemeindeverwaltung S..... hingewiesen.
- 32 Den Widerspruch der Kläger gegen die Erweiterung des Verfahrensgebiets vom 20. September 2018, den diese nicht begründeten, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. März 2019 - dem Kläger zu 1 zugestellt am 13. März 2019 - zurück. Gemäß § 58 LwAnpG müsse jeder Teilnehmer für die von ihm abzutretenden Flächen durch wertgleiches Land abgefunden werden. Bei Anordnung des Verfahrens habe noch kein Tauschland bereitgestellt werden können. Dies werde durch die Einbeziehung des Flurstücks G14 der Gemarkung N..... sowie des Flurstücks G13 der Gemarkung O..... möglich, wobei es unerheblich sei, dass diese Flurstücke nicht an das Verfahrensgebiet angrenzten. Bei der Frage der Erschließung komme es nicht auf die - bauplanungsrechtliche - Erschließung nach dem

Baugesetzbuch, sondern auf das Vorhandensein einer geeigneten Zuwegung (§ 44 FlurbG) an. Dies sei bei den beigezogenen potentiellen Tauschflächen ausweislich der Orthophotos und einer nachträglichen Ortsbesichtigung am 28. Januar 2019 der Fall. Unerheblich sei, dass die beigezogenen Flurstücke nicht an das Verfahrensgebiet angrenzten, weil es auch Exklaven umfassen könne, wenn deren Beiziehung der Bodenordnung diene. Dies sei hier der Fall; regelmäßig würden Tauschflächen keinen direkten Bezug zum Zusammenführungsobjekt haben. Die „Beiziehung“ von Tauschland verletze die Kläger nicht in ihren Rechten, da eine Entscheidung, welche Flurstücke des Verfahrensgebiets tatsächlich zur wertgleichen Abfindung herangezogen würden, erst mit der Aufstellung des Bodenordnungsplans getroffen werde. Mit der Beiziehung werde ein Scheitern des Bodenordnungsverfahrens verhindert. Im Widerspruchsbescheid wurde eine Gebühr von 292,00 € festgesetzt sowie ein Pauschsatz von 20 € erhoben (Ziffer 3).

- 33 Die Kläger haben am 15. März 2019 Klage erhoben. Ihrer Auffassung nach bedürfe es keines Bodenordnungsverfahrens. Der Kläger zu 1 habe mehrfach die Beendigung des Verfahrens sowie die Zuordnung der auf dem Flurstück G1. der Gemarkung O..... aufstehenden Gebäude beantragt. Die neuen Flächen seien als Tauschland unbrauchbar. Es handele sich dabei um die Flächen, die ihnen „am Ende angedreht“ werden sollten.
- 34 Ausweislich eines Gesprächsvermerk vom 13. August 2019 erklärte die L..... AG gegenüber dem Beklagten ihre Absicht, die Gebäude Stall 1 bis 3 und Melkhaus an einen Dritten abzugeben. Die Flurbereinigungsbehörde schlug hierzu vor, die Gebäude an den Bodeneigentümer abzugeben.
- 35 Während des gerichtlichen Verfahrens hat der Beklagte mit dem Kläger zu 1, Vertretern der L..... AG, der Verwaltungsgemeinschaft P..... und der Gemeinde S..... am 3. März 2020 - nach erfolglosen Gesprächen im September und November 2019 - ein weiteres Gespräch geführt. Darin hat der Kläger zu 1 sein Interesse bekundet, das von der L..... AG als weitere Tauschfläche bereitgestellte Flurstück G16 der Gemarkung O..... gegen das klägerische Flurstück G1. zu tauschen, „wenn zuzüglich der Betrag des Nutzungsentgelts über weitere 10 Jahre in Form des Pachtzinses gezahlt wird“. Die L..... AG hat ihre Tauschwilligkeit bestätigt, aber eine Zahlung abgelehnt, weil der Pachtzins in Höhe des bisherigen Nutzungsentgelts unverhältnismäßig hoch sei. Die bis zum 4. März 2020 erbetene Bedenkzeit ist fruchtlos verstrichen. Auf Nachfrage des Beklagten hat der Kläger zu 1 in seinem Schreiben vom 13. März 2020 mitgeteilt, als alternative Lösung sei auch eine Ausgliederung des klägerischen G1..... mit den Stallgebäuden nicht ausgeschlossen. Die Erschließungssituation des Grundstücks, die Belastung mit Altlasten und die verlegten Medien und Medienträger müssten ermittelt werden. Auf eine nochmalige Fristsetzung des Beklagten für eine einvernehmliche Einigung hat der Kläger zu 1 für das klägerische

Flurstück G1. einen Verkehrswert von 231.000 € angesetzt, während die L..... AG für die Tauschfläche Flurstück G16 von einem Verkehrswert von 97.000 € ausgeht. Nach Mitteilung der L..... AG vom 11. Mai 2020 ist eine Einigung gescheitert.

- 36 Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 sind verschiedene Behörden zur Beiziehung des Flurstücks G16 der Gemarkung O..... als Tauschland angehört worden. Eine entsprechende weitere Änderung des Verfahrensgebiets lässt sich dem Behördenvorgang nicht entnehmen

Die Kläger beantragen,

1. den Beschluss des Beklagten vom 7. August 2018 zur 1. Änderung des Neuordnungsgebietes für das Bodenordnungsverfahren O..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. März 2019 aufzuheben,

hilfsweise die Gebührenberechnung im Bescheid zu ändern;

2. das Verfahren einzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 37 Er verweist auf die angegriffenen Bescheide.
- 38 Mit Urteil vom 4. September 2020 - 7 C 6/19.F - hat der Senat die Klage abgewiesen. Soweit sich die Klage nicht gegen die Höhe der im Widerspruchsbescheid festgesetzten Kosten richte, sei sie mangels Klagebefugnis unzulässig. Hinsichtlich der Höhe der in Ziffer 3 des Widerspruchsbescheids festgesetzten Kosten sei die Klage zulässig, aber unbegründet. Der erstmals in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag, „das Verfahren einzustellen“, mit dem die Kläger sinngemäß eine Verpflichtung des Beklagten zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens beehrten, stelle eine Klageänderung dar, die nicht sachdienlich und daher unzulässig sei.
- 39 Auf die Beschwerde der Kläger hin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. August 2021 - 9 B 48.20 - das Senatsurteil vom 4. September 2020 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Es hat hierzu u. a. ausgeführt, dass - anders als vom Senat angenommen - im Falle der erheblichen Gebietserweiterung nach § 8 Abs. 2 FlurbG die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 FlurbG) eines Teilnehmers des bisherigen Bodenordnungsverfahrens zu bejahen sei. Ein durchgreifender Verfahrensmangel liege darin, dass der Senat den am Verhandlungstag gestellten Befangenheitsantrag gegen die beiden Berufsrichter unter Mitwirkung der abgelehnten Richter als rechtsmissbräuchlich verworfen habe. Mangels objektiver Anhaltspunkte für diese Einschätzung sei in der Sache die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts gerechtfertigt. Außerdem habe das Flurbereinigungsgericht verfahrensfehlerhaft die Anforderungen an die Klagebefugnis überspannt und über die Klage nicht durch Prozessurteil entscheiden dürfen.

Ferner hat das Oberverwaltungsgericht das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass es die Rückholung eines Teils der vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge gebilligt und den Klägern dadurch keine vollständige Akteneinsicht (§ 100 VwGO) ermöglicht habe.

- 40 Im Anschluss an das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat der Beklagte Bedenken gegen die Aktivlegitimation der Kläger geäußert. Ausweislich seines Aktenvermerks vom 19. Februar 2021 habe die Klägerin zu 2 mitgeteilt, dass sie nicht mehr durch den Kläger zu 1 vertreten werde und die ihm erteilte Generalvollmacht widerrufen. Ausweislich des vorgelegten Anwaltsschreibens vom 3. September 2020, das dem Kläger zu 1 per Einwurfschreiben zugestellt werden sollte, hat sie die Generalvollmacht vom 30. April 1991 durch Erklärung gegenüber dem Kläger zu 1 schriftlich mit sofortiger Wirkung widerrufen. Auf die gerichtliche Nachfrage vom 7. September 2022, ob der Kläger zu 1 im vorliegenden Verfahren weiterhin zur Prozessführung bevollmächtigt sei, und nach einer nochmaligen telefonischen Erläuterung am 21. September 2022 hat die Klägerin zu 2 unter dem 28. September 2022 mitgeteilt:

„mit Wirkung vom 03.09.2020 wurde meinem Bruder C..... R..... vom RA A..... ... die Generalvollmacht entzogen. In den Streitigkeiten meines Bruders gegen den Landkreis halte ich mich raus. C..... R..... ist es überlassen, ob der das Verfahren allein weiterführen will.“

- 41 Auf gerichtliche Nachfragen, ob mit dem Schreiben vom 28. September 2022 eine Klagerücknahme erklärt werden solle, hat die Klägerin zu 2 nicht reagiert.
- 42 Nach Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Bundesverwaltungsgericht hat der Beklagte in der Sache ergänzend ausgeführt, dass die zur Gebietserweiterung beigezogenen Flächen als Austauschland geeignet seien. Ein Flurstück befinde sich in der gleichen Gemarkung O..... wie die Einlage der Erbengemeinschaft. Das andere Flurstück befinde sich in der Nachbargemarkung N..... Beide Flächen seien als landwirtschaftliche Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen und verfügten über eine rechtlich gesicherte Zuwegung. Die Stallanlage befinde sich ebenfalls im Außenbereich. Nach überschlägiger Wertberechnung seien die Ausgleichflächen zur Abfindung der Teilnehmer ausreichend und daher geeignet. Die behördliche Anhörung genüge den Anforderungen des § 63 Abs. 3 [Abs. 2] LwAnpG i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG. Die Kläger seien zu Aufklärungsveranstaltungen zum geplanten Bodenordnungsverfahren 1996 und 2006 rechtzeitig persönlich geladen worden. Auch die Grundstückseigentümer der neu hinzukommenden Flurstücke und die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Träger öffentlicher Belange seien vor der Erweiterung „angehört bzw. unterrichtet worden“. Eine Aufklärungsversammlung sei gesetzlich nicht vorgesehen. Selbst im Falle einer gänzlich unterbliebenen Aufklärung sei der Flurbereinigungsbeschluss nicht nichtig, sondern allenfalls anfechtbar. Die unterlassene Aufklärung könne im Widerspruchsbescheid und im Prozess nachgeholt werden. Ausweislich des

Widerspruchsbescheides seien die Kläger „im Vorfeld im Rahmen des Akteneinsichtsrechts und des Widerspruchsbescheides hinreichend auch über die Gebietsänderung aufgeklärt worden.“ Für eine Rechtsverletzung sei nichts ersichtlich. Nach § 62 LwAnpG sei das Verfahren für die Beteiligten nicht mit Kosten verbunden.

- 43 Im Widerspruchsverfahren hatten die Kläger Einsicht in sämtliche Verwaltungsvorgänge zur Gebietserweiterung begehrt. Dies hatte der Beklagte im Widerspruchsbescheid mit der Begründung abgelehnt hatte, das Akteneinsichtsrecht sei auf die den Teilnehmer betreffenden Unterlagen und die Kenntnis derjenigen Akten beschränkt, die zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich seien. Danach sei den Klägern nur Einsicht in die ihren eigenen Besitzstand betreffenden Unterlagen zu gewähren; ergänzend war ihnen eine teilgeschwärzte Kopie der dem Änderungsbeschluss zugrunde liegende Abwägungsentscheidung ausgehändigt worden.
- 44 Im gerichtlichen Verfahren vor dem Senat haben die Kläger erneut Akteneinsicht begehrt, um ihre Klage näher begründen zu können. Der Beklagte hat dem Gericht im Juni 2019 die vollständigen Akten zur angeordneten Gebietserweiterung vorgelegt, aber zugleich darauf hingewiesen, dass „aufgrund der Nichtbetroffenheit des Klägers in Bezug auf die Gebietsänderung kein Erfordernis der Akteneinsichtnahme durch den Kläger“ in andere als die ihm bereits im Widerspruchsverfahren vorgelegten Akten bestehe. Nachdem die Kläger konkrete Termine zur Akteneinsicht für den Juni 2020 vorgeschlagen hatten, hat der Beklagte unter dem 3. Juni 2020 um zeitnahe Rücksendung des Großteils der Akten gebeten und die aus seiner Sicht für die anhängigen Gerichtsverfahren erforderlichen Teil der Verwaltungsakte angeführt. Am 9. Juni 2020 hat die Geschäftsstelle einem Vertreter des Beklagten 30 Hefungen Behördenakten ausgehäftet, darunter auch Akten zur Anordnung der Gebietserweiterung. Im Nachgang hat der Berichterstatter des Flurbereinigungsgerichts den Klägern mit Verfügung vom 2. Juli 2020 das Vorgehen erläutert, wonach er sich in der Sache der behördlichen Auffassung anschließe, die Akten würden für die gerichtliche Entscheidung nicht benötigt.
- 45 Nach Zurückverweisung des Verfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht hat der Senat den Beklagten mit Verfügung vom 7. September 2022 aufgefordert, die am 9. Juni 2020 rückgeholten 30 Hefungen Behördenakten wiedervorzulegen, und zugleich eine sodann zu gewährende Akteneinsicht (§ 100 VwGO) für die Kläger angekündigt. Unter dem 20. Oktober 2022 hat der Beklagte sodann die Verfahrensakten übersandt und hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Es handelt sich hierbei um die Unterlagen des gesamten Bodenordnungsverfahrens. Diese sind nicht mehr in der Form vorhanden, wie sie zum Zeitpunkt der Rückholung vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht bestanden haben. Die Akten wurden zum einen fortgeführt und zum anderen auf Grund des seit dem 04.05.2020 geltenden Archiverlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) wegen unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen für bestimmte Akten neu zusammengestellt. Die Aktenordnung wurde dahingehend durch die Flurneuordnungsbehörde angepasst und für das gegenständliche

Bodenordnungsverfahren angewandt. Der Akteninhalt hat sich nicht verändert, nur der Ablageort und damit die ggf. vorhanden gewesene Paginierung. Die Aussonderung der seit der Rückholung angefallenen Akten stellt für die Behörde einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, daher wurde davon abgesehen.

...

Die Akten sind gemäß der geltenden DSGVO sowie § 133 FlurbG und § 29 VwVfG vor der angeordneten Akteneinsicht teilweise geschwärzt, was der Akteneinsicht nicht entgegensteht.“

- 46 Mit Verfügung vom 10. November 2022 sind die Behördenakten des vorliegenden Verfahrens sowie der vom Kläger zu 1 betriebenen Verfahren 13 C 9/19.F und 13 C 14/19.F zur Gewährung der Akteneinsicht bis zum 9. Dezember 2022 an das Verwaltungsgericht Dresden übersandt worden. Nach mehrfacher Fristverlängerung hat der Kläger zu 1 ausweislich der Mitteilung des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. April 2023 Akteneinsicht erhalten. Er moniert nach wie vor, in diesem Verfahren habe es keine vollumfängliche und den Gesamtsachverhalt darstellenden Aktenbestand gegeben. Er kritisiert die vormals erfolgte Aktenrücksendung an den Beklagten, eine dort erfolgte Umsortierung der Akten und vom Beklagten vorgenommenen Schwärzungen. Er wirft dem Beklagten vor, die Kläger und das Gericht „an der Nase herumzuführen“. Womöglich seien auch belastende Inhalte aussortiert worden. Auf welche konkreten Schwärzungen im vorliegenden Verfahren er sich beziehe und inwiefern diese entscheidungserheblich seien, hat der Kläger zu 1 nicht mitgeteilt und ausgeführt, ein Beteiligter müsse auch überprüfen können, ob die bei der Behörde „einbehaltenen“ Aktenteile wirklich entscheidungserheblich oder nicht und ob die vom Senat hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit vorgenommene Würdigung zutreffend sei. Die nun geschwärzten Akten hätten dem Gericht zuvor vollständig und ungeschwärzt vorgelegen. Die erfolgte Akteneinsicht in die später vom Beklagten „frisierten“ Akten genüge nicht.
- 47 Mit Verfügung vom 21. Dezember 2022 ist dem Kläger Folgendes mitgeteilt worden:
- „Eine Beziehung elektronischer Aktenbestände wird im Verfahren 7 C 6/19.F nach vorläufiger Würdigung derzeit nicht als erforderlich für die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts in Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung erachtet. Über die Frage, ob der Beklagte berechtigt war, nachträglich Teilschwärzungen in den erneut vorgelegten Behördenakten vorzunehmen, wird der Senat zu befinden haben. Soweit die Teilschwärzungen aus Ihrer Sicht Akteninhalte betreffen, die für den entscheidungserheblichen Sachverhalt bezüglich des im Verfahren 7 C 6/19.F angegriffenen Beschlusses zur Änderung des Verfahrensgebietes von Bedeutung sind, wird Gelegenheit gegeben, diese betreffenden Teilschwärzungen konkret zu bezeichnen und die Anhaltspunkte für die Verfahrensrelevanz der geschwärzten Inhalte darzulegen. Eine abschließende Entscheidung über die Reichweite der erforderlichen Sachverhaltsermittlung wird der Senat im Ergebnis der noch anzuberaumenden mündlichen Verhandlung treffen.“
- 48 In der Folge hat der Kläger zu 1 zunächst keine konkreten Teilschwärzungen bezeichnet und keine Anhaltspunkte für die Verfahrensrelevanz der geschwärzten Inhalte dargelegt. In seinem Schreiben vom 29. September 2025 hat der Kläger zu 1 weiterhin moniert, ihm sei entgegen § 100 VwGO keine Einsicht in die damals vorgelegenen vollständigen Unterlagen gewährt

worden, sondern es seien nur Teile mit umsortierten und ungeschwärzten Unterlagen vorgelegt worden.

- 49 In der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 hat der Vertreter des Klägers zu 1 die Kopie einer Landverzichtserklärung vom 18. Juni 2018 zwischen der Agrar GmbH ..... und der L..... AG vorgelegt
- 50 Neben der Wiederholung seiner in der mündlichen Verhandlung vom 4. September 2020 gestellten Sachanträge beantragt der Kläger zu 1 unter Bezugnahme auf seinen Antrag auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens,
- das vorliegende Klageverfahren ruhend zu stellen, bis über diesen Antrag durch den Beklagten entschieden worden ist, sowie
- vom Beklagten vollständige, ungeschwärzte Akten (Papierakten und elektronische Akten) zum Verfahren beizuziehen.
- 51 Der Vertreter des Klägers zu 1 hat auf die Akte mit der Nummerierung B 1 DVM 11 sowie VML-2 verwiesen. Diese Akten enthielten geschwärzte Seiten. Darunter seien Landverzichtserklärungen sowie die Rücknahme eines Antrags auf Durchführung des Bodenordnungsverfahrens seitens der L..... AG enthalten. Für die Akten VM 12, VM 18, VM 17, VM 19, VM 20a gelte ebenfalls, dass Teile geschwärzt seien. In diesen Akten seien enthalten die Rückmeldungen der einzelnen Träger der öffentlichen Belange, die zu dem Verfahren angefragt worden seien, insbesondere die Gemeinde S..... In der Verwaltungsakte VM 22 sei eine Landverzichtserklärung enthalten, bei der auf das Grundstück G1. verzichtet werde. Dies gelte auch für das Grundstück G3.. Auf diesen Grundstücken befinde sich das Gebäudeeigentum. In der Verwaltungsakte VM 10-20900006 sei ein E-Mail-Verkehr geschwärzt, der zu der Frage geführt worden sei, wie Tauschland durch die L..... AG und GmbH in das Verfahren eingebracht werden könne. Dort stünden die Beweggründe drin. Diese seien nach Auffassung des Klägers zu 1 verfahrensfremd. Weitere damit im Zusammenhang stehende E- Mails fehlten komplett.
- 52 Der Beklagte ist einem Ruhen des Verfahrens entgegengetreten.
- 53 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

- 54 I. Der Senat kann trotz des Ausbleibens der Klägerin zu 2 in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 verhandeln und entscheiden, weil sie unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).
- 55 II. Eine Anordnung des Ruhens des Verfahrens, wie es der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 beantragt hat, scheidet schon mangels eines übereinstimmenden Antrags der Beteiligten (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 251 Satz 1 ZPO) aus. Denn der Beklagte ist einem Ruhen des Verfahrens ausdrücklich entgegengetreten.
- 56 III. Der Senat legt die Klage sachdienlich nach § 88 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG dahingehend aus, dass die Kläger als Mitglieder der Erbengemeinschaft Klage erhoben haben. Die vorliegende Klage wurde vom Kläger zu 1 sowohl im eigenen Namen als auch als Vertreter der Klägerin zu 2 - in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Herrn H..... R..... - erhoben (§ 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 57 IV. Die Klägerin zu 2 hat ihre Klage nicht wirksam zurückgenommen. Als Prozessklärung muss eine Klagerücknahme eindeutig sein. Dies ist in Bezug auf ihr Schreiben vom 28. September 2022 jedoch nicht der Fall. Ihr Hinweis auf den Entzug der Prozessvollmacht „mit Wirkung vom 03.09.2020“ betrifft lediglich das Binnenverhältnis zum Kläger zu 1. Soweit die Klägerin zu 2 außerdem ausführt, sich aus den Streitigkeiten des Klägers zu 1 gegen den Landkreis Bautzen herauszuhalten und es ihm zu überlassen, ob er die Verfahren allein weiterführen wolle, geht nicht eindeutig und unmissverständlich hervor, ob sie die vorliegende Klage zurücknehmen oder sich lediglich nicht mehr im Verfahren äußern will. Die Klägerin zu 2 hatte ausweislich eines Telefonvermerks der Berichterstatterin zwar am 21. September 2021 angekündigt, eine Klagerücknahme zu erklären. Sie ist nach Eingang ihres Schreibens vom 28. September 2021 jedoch mit gerichtlichen Schreiben vom 7. Oktober 2022 und vom 2. Mai 2023 gebeten worden klarzustellen, ob sie eine Klagerücknahme erklären wolle. Eine Äußerung der Klägerin zu 2 ist nicht erfolgt. Soweit der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, er könne die Klägerin zu 2, seine Schwester, weiter vertreten, liegt dies vor dem Hintergrund, dass die Klägerin zu 2 ihm mit Anwaltsschreiben vom 3. September 2020 ausdrücklich die Vollmacht entzogen hat, neben der Sache.
- 58 V. Die Klage gegen den Beschluss des Beklagten vom 7. August 2018 zur 1. Änderung des Neuordnungsgebietes für das Bodenordnungsverfahren O..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. März 2019 ist zulässig und begründet.
- 59 1. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss des Beklagten vom 7. August 2018 zur 1. Änderung des Neuordnungsgebietes für das Bodenordnungsverfahren O..... in der Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 11. März 2019 ist zulässig, insbesondere sind die Kläger gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 3. August 2021 - 9 B 48.20 -, mit dem es das Urteil des Senats vom 4. September 2020 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen hat, Folgendes ausgeführt (Rn. 8, 9):

- 60 „Bei der Erweiterung des Verfahrensgebiets von ursprünglich rund 10 ha auf rund 20 ha handelt es sich, wovon auch der angefochtene Änderungsbeschluss ausgeht, um eine erhebliche Gebietsänderung im Sinne von § 8 Abs. 2 FlurbG, ... Danach müssen hier gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG die Anforderungen nach den §§ 4 - 6 FlurbG für eine Anordnung der Bodenordnung (erneut) erfüllt werden. ... Hieraus folgt, dass im Falle der erheblichen Gebietserweiterung nach § 8 Abs. 2 FlurbG die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) eines Teilnehmers des bisherigen Bodenordnungsverfahrens zu bejahen ist. Die anzuwendenden Regelungen der §§ 4 - 6 FlurbG über die Anordnung des Verfahrens dienen ersichtlich auch dem Interesse der Teilnehmer des bisherigen Bodenordnungsverfahrens. Diese können geltend machen, die sachlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Verfahrensgebiets lägen nicht vor, weshalb sie in ihren Rechten verletzt seien (vgl. Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 4 Rn. 13, 15 m. w. N.). Der vom Flurbereinigungsgericht zur Begründung der gegenteiligen Auffassung herangezogene Umstand, dass die Kläger nach § 58 Abs. 1 LwAnpG (lediglich) Anspruch auf wertgleiche Abfindung in Land, aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben, mit bestimmten Grundstücken abgefunden zu werden, ist zwar für sich genommen richtig. Er ist allerdings für die hier aufgeworfene Frage der Klagebefugnis unerheblich. Beim Bodenordnungsverfahren handelt es sich - wie beim Flurbereinigungsverfahren - um ein gestuftes Verfahren mit den aufeinander abgestimmten Teilentscheidungen des Anordnungsbeschlusses, der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und des Bodenordnungsplans (BVerwG, Urteile vom 10. Dezember 2003 - 9 C 5.03 – Buchholz 424.02 § 64 LwAnpG Nr. 10 S. 13 und vom 19. Januar 2011 - 9 C 3.10 - Buchholz 424.02 § 64 LwAnpG Nr. 13 Rn. 27). Rechtsschutz steht den Betroffenen auf jeder der Stufen zu und nicht nur einmal am Ende des Verfahrens gegen den Bodenordnungsplan. Wenn - wie hier - für eine Erweiterung des Bodenordnungsgebiets die Vorschriften über die erstmalige Anordnung des Bodenverfahrens anzuwenden sind, ist der Rechtsschutz entsprechend ausgestaltet.“
- 61 Der Senat ist an die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bestehen der Klagebefugnis zwar nicht gemäß § 144 Abs. 6 VwGO gebunden, weil sich die Bindung auf die entscheidungstragende Auffassung des Revisionsgerichts beschränkt und nicht auf Hinweise erstreckt, die das Revisionsgericht - wie hier im Rahmen einer Zurückverweisung nach § 133 Abs. 6 VwGO - für die erneute Verhandlung und Entscheidung mit auf den Weg gibt (Korbmacher, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 144 Rn. 70). Der Senat schließt sich dieser Auffassung jedoch an und hält an der gegenteiligen Ansicht, die dem aufgehobenen Urteil vom 4. September 2020 zu Grunde lag, nicht mehr fest, weil er die Ausführungen des Zurückverweisungsbeschlusses in diesem Punkt für überzeugend hält.
- 62 2. Die zulässige Anfechtungsklage ist auch begründet. Der angegriffene Beschluss erweist sich in formeller Hinsicht sowie wegen eines Ermessensfehlers als rechtswidrig und verletzt

die Kläger in ihren Rechten (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 63 a) Zweifel an der Aktivlegitimation der Kläger bestehen nicht. Aus der vom Beklagten vorgelegten späteren Kündigung der Vollmacht ergeben sich keine Bedenken, ob die Klage am 15. März 2019 wirksam für beide Kläger in ungeteilter Erbengemeinschaft erhoben worden ist und damit beide Kläger des vorliegenden Verfahrens sind. Der Beklagte hat dem Senat zwar unter dem 4. November 2021 einen Gesprächsvermerk vom 19. Februar 2021 über eine telefonische Mitteilung der Klägerin zu 2 vorgelegt, wonach die Erbengemeinschaft R..... nicht mehr durch den Kläger zu 1 vertreten werde und sie die ihm erteilte Generalvollmacht widerrufen habe. Vorgelegt wurde weiter eine Abschrift eines entsprechenden Anwaltsschreibens vom 3. September 2020. Ungeachtet der späteren Kündigung des Vollmachtvertrages bleiben die vor Erlöschen der Vollmacht vorgenommenen Prozesshandlungen jedoch wirksam (Jacoby, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2016, § 87 Rn. 14). Die Kündigung erlangt nach § 87 Abs. 1 ZPO erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht Wirksamkeit; dies gilt auch gegenüber dem Gericht (Becker, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, § 87 Rn. 5 m. w. N.).
- 64 b) Die angefochtene Erweiterung des Verfahrensgebiets ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG)
- 65 aa) Rechtsgrundlage für die Erweiterung des Verfahrensgebiets ist § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 Abs. 2 FlurbG. Geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG anordnen; § 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 FlurbG sehen insoweit erleichterte Verfahrensvoraussetzungen vor. Für erhebliche Änderungen gelten gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG die Vorschriften der §§ 4 bis 6.
- 66 Vorliegend handelt es sich um eine erhebliche Änderung des Verfahrensgebietes i. S. v. § 8 Abs. 2 FlurbG. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem zurückverweisenden Beschluss vom 3. August 2021 - 9 B 48.20 - Folgendes ausgeführt (Rn. 9):

„Bei der Erweiterung des Verfahrensgebiets von ursprünglich rund 10 ha auf rund 20 ha handelt es sich, wovon auch der angefochtene Änderungsbeschluss ausgeht, um eine erhebliche Gebietsänderung im Sinne von § 8 Abs. 2 FlurbG, die über die im Wege einer bloßen Ermessensentscheidung der Behörde zulässige geringfügige Änderung des Verfahrensgebiets (§ 8 Abs. 1 FlurbG) hinausgeht. Für die Abgrenzung zwischen geringfügigen und erheblichen Änderungen im Sinne des § 8 FlurbG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. April 1971 - 4 C 36.68 - Buchholz 424.01 § 8 FlurbG Nr. 3; Beschluss vom 23. September 2004 - 10 B 8.04 - juris Rn. 5) in erster Linie, aber nicht allein, auf die Flächenrelation abzustellen; schon bei Gebietsvergrößerungen von mehr als 10 – 20 % des ursprünglichen Gebiets liegt regelmäßig keine geringfügige Änderung mehr vor (vgl. Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 8 Rn. 4 m.w.N.). Diese Maßstäbe gelten über § 63 Abs. 2 LwAnpG auch im Bodenordnungsverfahren (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 4. Juni 2009 – 70 A 9.08 - juris Rn. 17 und vom 22. Juni 2017 -

70 A 2.15 - juris Rn.46; Wingerter/Mayr, FlurbG 10. Aufl. 2018, § 8 Rn. 11). Danach müssen hier gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG die Anforderungen nach den §§ 4 - 6 FlurbG für eine Anordnung der Bodenordnung (erneut) erfüllt werden.“

- 67 Diese Auffassung macht sich der Senat zu eigen.
- 68 bb) In formeller Hinsicht erweist sich die angefochtene Erweiterung des Verfahrensgebiets wegen eines Verstoßes gegen die Anhörungspflichten nach § 5 Abs. 2, § 85 Nr. 1 FlurbG als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Soweit der angefochtene Beschluss darüber hinaus wegen eines Verstoßes gegen die Aufklärungspflicht (§ 63 Abs. 2 LwAnpG, § 8 Abs. 2, § 5 Abs. 1 FlurbG) rechtswidrig ist, wurde der Verstoß gegen die Aufklärungspflicht gegenüber den Klägern indes geheilt und verletzt sie nicht (mehr) in ihren Rechten.
- 69 (1) Es bestehen keine Bedenken, dass der Beschluss über die Erweiterung des Verfahrensgebiets den Klägern gegenüber wirksam bekanntgemacht wurde. Ob sonstige Bekanntmachungsmängel vorliegen, kann dahinstehen.
- 70 Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 110 Satz 1 FlurbG erfolgen die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in den Flurbereinigungsgemeinden und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften.
- 71 Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 6 Abs. 2 und 3, § 110 FlurbG) ist - im Gegensatz zur Verkündung einer Rechtsnorm - nicht dessen Wirksamkeitsvoraussetzung schlechthin. Die unvollständige oder fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses in einer Flurbereinigungsgemeinde hat nur zur Folge, dass der Flurbereinigungsbeschluss den (potentiellen) Teilnehmern aus dieser Gemeinde, in der ihre beteiligten Grundstücke liegen, nicht wirksam bekanntgegeben ist. Da die zulässige öffentliche Bekanntmachung eines Verwaltungsakts nur die konkret-individuelle Bekanntgabe an den Betroffenen ersetzen soll, kann dessen fehlerhafte öffentliche Bekanntmachung keine weitergehende Wirkung haben als dessen mangelhafte konkret-individuelle Bekanntgabe (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 - 5 C 46.81 -, juris Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 14; Beschl. v. 17. Juni 2025 - 13 B 105/25.F -, juris Rn. 27). Entsprechendes gilt über die Verweisungsnormen der § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 Abs. 2 FlurbG für eine erhebliche Erweiterung des Verfahrensgebiets im Bodenordnungsverfahren.
- 72 Vorliegend kommt es deshalb nur auf die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung des entscheidenden Teils des Beschlusses über die Erweiterung des Verfahrensgebiets und dessen ordnungsgemäße Auslegung in der betroffenen Gemeinde S..... an, in der das beteiligte Grundstück der Kläger liegt, nicht aber auf eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung

und Auslegung in den umliegenden Gemeinden. Ausweislich des Verwaltungsvorgangs wurde der Beschluss zur Änderung des Verfahrensgebiets in der Gemeinde S..... in der Zeit vom 20. August 2018 bis zum 28. August 2018 gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde S..... vom 16. Dezember 1998, zuletzt geändert am 1. September 2010, in der Zeit vom 20. August 2018 bis zum 28. August 2018 durch Aushang an den Verkündungstafeln und Einrücken im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Radeberg, vom 18. August 2018 öffentlich bekannt gemacht; er lag mit Anlagen vom 20. August 2018 bis zum 10. September 2018 in der Gemeindeverwaltung S....., mithin mindestens zwei Wochen nach dem ersten Tag der - hier am 20. August 2018 erfolgten - Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung S..... zur Einsicht aus.

- 73 Darüber hinaus wurde der Kläger zu 1 mit gesondertem Schreiben vom 13. August 2018 über die 1. Änderung des Verfahrensgebiets im Bodenordnungsverfahren O..... (Rinderkombinat) und die hiervon umfasste Einbeziehung der Flurstücke G14 (Gemarkung N.....) und G13 (Gemarkung O.....) informiert. Zugleich wurde auf die avisierte öffentliche Bekanntmachung am 20. August 2018 und die Einsichtsmöglichkeit vom 20. August 2018 bis zum 10. September 2018 in der Gemeindeverwaltung S..... hingewiesen.
- 74 Vorliegend haben die - in D..... wohnenden - Kläger gegen den mit seinem vollen Inhalt einschließlich ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgemachten Beschluss mit Schreiben vom 19. September 2018 - per Fax eingegangen am 20. September 2018 - Widerspruch beim Beklagten erhoben. Es bestehen insofern keine Zweifel, dass sie aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung sichere Kenntnis hatten vom Ergehen des Beschlusses über die Erweiterung des Verfahrensgebiets, seinem vollen Inhalt, ihrer Betroffenheit davon und vor allem auch von der Behörde, bei der sie ihren Rechtsbehelf einlegen mussten.
- 75 (2) Allerdings erweist sich der angegriffene Beschluss wegen eines Verstoßes gegen Anhörungspflichten aus § 5 Abs. 2 FlurbG und § 85 Nr. 1 FlurbG jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 8 Abs. 2 FlurbG als formell rechtswidrig. Ein Verfahrensverstoß liegt jedenfalls darin, dass die erforderliche Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 5 Abs. 2 FlurbG sowie der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 85 Nr. 1 FlurbG unterblieben ist.
- 76 (a) Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 5 Abs. 2 FlurbG sollen die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden gehört werden. Gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG kann die zuständige Landesbehörde gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder andere geeignete Stellen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen beauftragen, die Verfahren zur

Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen; davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 55 Abs. 2, § 61 Abs. 1 und 3 und § 61a Abs. 3 LwAnpG.

- 77 Die unterlassene Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG bewirkt keine Nichtigkeit, sondern führt zur Anfechtbarkeit des Verwaltungsakts (Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 5 Rn. 7). Durch eine unterbliebene Anhörung der in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Stellen im Bodenordnungsverfahrens nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 5 Abs. 2 FlurbG wird eine Verfahrenspflicht verletzt, die zur Rechtswidrigkeit des Anordnungsbeschluss führt, weil er nicht in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Weise zustande gekommen ist (OVG LSA, Urt. v. 5. Februar 1998 - C 8 S 2/97 -, juris Rn. 29). Aus § 5 Abs. 2 FlurbG ergibt sich die Verpflichtung, im Regelfall die dort genannten bzw. von den Ländern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zu bestimmenden Stellen vor der Anordnung des Bodenordnungsplanes anzuhören. Es bleibt also nicht der Entscheidung der Behörde überlassen, ob und in welchem Umfang sie die vom Gesetzgeber bestimmten im Wege der Anhörung zu beteiligenden Stellen auch tatsächlich anhört (OVG LSA a. a. O., Rn. 28). Die Anhörungspflicht besteht auch im Bodenordnungsverfahren. Zwar ist gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG im Rahmen der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz § 5 Abs. 2 FlurbG (lediglich) „sinngemäß“ anzuwenden. Eine entsprechende, d. h. eine an Sinn und Zweck der Anordnung von Bodenordnungsverfahren orientierte Anwendung des § 5 Abs. 2 FlurbG führt jedoch zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn selbst unter Berücksichtigung der besonderen Richtlinien des Bodenordnungsverfahrens, nämlich Gebäude- und Grundeigentum auf (überwiegend) landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammenzuführen, behält eine vorherige Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG im Hinblick auf den Anordnungsbeschluss der Flurneuordnungsbehörde ihre Berechtigung. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass sich aus Äußerungen der anzuhörenden Stellen Gesichtspunkte agrarstruktureller, planerischer oder eigentumsrechtlicher Art ergeben, die die von der Flurneuordnungsbehörde zu treffende Entscheidung beeinflussen und im Ergebnis verändern können. Eine Anhörung der in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Stellen ist nicht ausnahmsweise deshalb entbehrlich, weil es sich im vorliegenden Fall bereits um vermessene Grundstücke handelte, die in ihrer Abgrenzung unverändert bleiben. Denn auch in diesen Fällen einer eng begrenzten Bodenneuordnung soll das Fachwissen der in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Stellen Eingang in das Verfahren finden (OVG LSA a. a. O.). Dies gilt auch im Hinblick auf die nachträgliche Einbeziehung von Tauschflächen in das Bodenordnungsverfahren.
- 78 Vorliegend erfolgte zwar eine Anhörung zur Erweiterung des Verfahrensgebiets um die Flurstücke G14 der Gemarkung N..... und G13 der Gemarkung O..... mit Schreiben der Sächsischen Landsiedlung GmbH vom 14. Februar 2018 (u. a. Landratsamt Bautzen als Untere Wasserbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Bauaufsichtssamt, Untere

Landwirtschaftsbehörde; Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster; Enso Energie Sachse Ost AG; Deutsche Telekom Technik GmbH; Stadt P.....).

- 79 Der Beklagte hat hierzu in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 ausgeführt, dass die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) über eine Zulassung nach § 53 Abs. 4 LwAnpG verfügt. Dass die SLS als „Helfer nach dem LwAnpG“ anerkannt ist, kann ihrem Internetauftritt (<https://sls-sachsen.de/leistungen/laendliche-neuordnung.html> [Zusammenführung Eigentum]) entnommen werden und ist dem Senat ferner aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt. Soweit der Kläger zu 1 die Beziehung der Unterlagen zur Beleihung der SLS nach § 53 Abs. 4 LwAnpG verlangt hat, weil ihm eine solche Zulassung nicht bekannt sei, hat der Senat keine Veranlassung gesehen, dem nachzugehen, weil die behaupteten Zweifel an der Beleihung völlig unsubstantiiert geblieben sind.
- 80 Dagegen fehlt es an einer Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.
- 81 Soweit nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes in einem Verfahren zur Ländlichen Neuordnung die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung zu beteiligen ist, werden im Freistaat Sachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen und in Verfahren der ländlichen Neuordnung vom 17. März 1994 (SächsGVBl. S. 689), die durch Art. 4 der Verordnung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310) geändert worden ist (im Folgenden nur: Verordnung über die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen und in Verfahren der ländlichen Neuordnung), als Berufsvertretung der Landwirtschaft der Sächsische Landesbauernverband e.V. und der Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen e.V., nach deren Zusammenschluss der dann entstandene Verband beteiligt. Soweit die Satzung eines der in Satz 1 bezeichneten Landesverbände oder des nach dem Zusammenschluss entstandenen Verbands die Bildung rechtlich selbständiger Kreisverbände zulässt, tritt an die Stelle des Landesverbands der jeweilige Kreisverband mit dem Tag seiner Eintragung im Vereinsregister (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen und in Verfahren der ländlichen Neuordnung).
- 82 Vorliegend hat der Beklagte weder den Sächsischen Landesbauernverband e.V. noch den Regionalbauernverband Bautzen - Kamenz e. V. zur Erweiterung des Verfahrensgebiets angehört. Dies hat auch der Beklagte auf den diesbezüglichen Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 nicht in Abrede gestellt. Soweit der Beklagte ausgeführt hat, dass bei Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz nur eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolge und hinsichtlich der

Landesplanungsbehörde - anders als bei Flurbereinigungsverfahren - Ziel des Verfahrens lediglich die Zusammenführung von Gebäude und Grundeigentum ohne damit verbundene planerische Entscheidungen sei, kann dahinstehen, ob insofern eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde entbehrlich war. Dagegen ist für den Senat nicht zu erkennen, dass dies eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung entbehrlich machen würde, zumal die in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke G13 der Gemarkung O..... und G14 der Gemarkung N..... überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die einbezogenen Flurstücke lediglich als Tauschland dienen sollen und nicht an das Verfahrensgebiet angrenzen. Dabei könnten sich im Ergebnis einer Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ggfs. auch besser geeignete Exklaven als Tauschland anbieten.

- 83 (b) Nach der für die Einbeziehung von Waldgrundstücken in ein Flurbereinigungsverfahren geltenden Sondervorschrift des § 85 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 5 Abs. 2 FlurbG, auf die gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG die Vorschriften der §§ 4 bis 6 FlurbG, also auch des § 5 Abs. 2 FlurbG, anzuwenden sind, muss die forstwirtschaftliche Berufsvertretung gehört werden (BVerwG, Urt. v. 16. April 1971 - IV C 36.68 -, juris Rn. 17). Ausweislich des Gesetzeswortlauts ist die Anhörung zwingend vorgeschrieben („muss“). Der gesetzessystematische Vergleich mit dem Anhörungserfordernis nach § 5 Abs. 2 FlurbG („sollen“) bestätigt dies. In den Fällen des § 85 Nr. 1 FlurbG ist die forstwirtschaftliche Berufsvertretung zusätzlich zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu hören (Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 85 Rn. 2). Durch diese Form der Beteiligung soll sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Interessen der in der Berufsvertretung zusammengeschlossenen Waldbesitzer hinreichende Beachtung finden. Ihr kommt nach der gesetzlichen Ausgestaltung als Anhörungsrecht zwar nur geringe Bedeutung zu. Die Unterlassung der Beteiligung bewirkt keine Nichtigkeit, sondern kann nur zur Anfechtbarkeit des Verwaltungsakts führen (BVerwG, Urt. v. 16. April 1971 - IV C 36.68 -, juris Rn. 17).
- 84 Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG ist im Rahmen der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Regelung des § 85 Nr. 1 FlurbG sinngemäß anzuwenden. Bei der hiernach gebotenen, an Sinn und Zweck der Anordnung von Bodenordnungsverfahren orientierten Anwendung des § 85 Nr. 1 FlurbG, welche die besonderen Richtlinien des Bodenordnungsverfahrens, nämlich Gebäude- und Grundeigentum auf (überwiegend) landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammenzuführen, behält eine vorherige Anhörung der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 85 Nr. 1 FlurbG im Hinblick auf den Anordnungsbeschluss der Flurneuordnungsbehörde ebenso wie bei einer erheblichen Erweiterung des Verfahrensgebiets ihre Berechtigung. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass sich aus Äußerungen der anzuhörenden Stellen Gesichtspunkte forststruktureller, planerischer oder eigentumsrechtlicher Art ergeben, die die von der Flurneuordnungsbehörde zu treffende Entscheidung beeinflussen und im Ergebnis verändern können.

- 85 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen und in Verfahren der ländlichen Neuordnung ist im Freistaat Sachsen bei Einbeziehung von Waldgrundstücken in ein Verfahren zur Ländlichen Neuordnung in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 38, § 41 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG neben der Berufsvertretung der Landwirtschaft die Berufsvertretung der Forstwirtschaft zu beteiligen ist. Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung ist im Freistaat Sachsen der Sächsische Waldbesitzerverband e. V. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 1 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung über die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen und in Verfahren der ländlichen Neuordnung). Soweit die Satzung eines der in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung bezeichneten Landesverbände oder des nach dem Zusammenschluss entstandenen Verbands die Bildung rechtlich selbständiger Kreisverbände zulässt, tritt an die Stelle des Landesverbands der jeweilige Kreisverband mit dem Tag seiner Eintragung im Vereinsregister (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen und in Verfahren der ländlichen Neuordnung).
- 86 Vorliegend bedurfte es einer Anhörung der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung für die hier angefochtene erhebliche Erweiterung des Verfahrensgebiets, weil das nunmehr einbezogene Flurstück G13 der Gemarkung O..... - wie auf dem Orthophoto deutlich zu erkennen - in nicht unbeträchtlichem Umfang Wald umfasst. Ausweislich der Größenangaben im Liegenschaftskataster handelt es sich um Waldflächen im Umfang von insgesamt 10.396 m<sup>2</sup>. Der Beklagte hat auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass die vorgeschriebene Anhörung der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung versäumt wurde. Dass es - wie er mündlich ausgeführt hat - für die Einbeziehung nach § 85 Nr. 2 FlurbG keiner Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde bedurfte, weil keine geschlossene Waldfläche von mehr als zehn Hektar Größe einbezogen wurde, steht dem vorgenannten Verfahrensverstoß nicht entgegen. Denn das Beteiligungserfordernis nach § 85 Nr. 1 FlurbG hängt ausweislich des Wortlauts nicht von einer Mindestgröße der einbezogenen Waldfläche ab. Die Systematik der Norm bestätigt dies, weil anders als in den weiteren Sondervorschriften des § 85 FlurbG für die Einbeziehung von Waldflächen nach Nr. 2 (mindestens zehn Hektar) und Nr. 7 (mindestens drei Hektar) das Anhörungserfordernis des Nr. 1 gerade nicht an eine bestimmte Mindestgröße der einbezogenen Waldfläche anknüpft. Die Anhörung der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung war auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Beklagte - wie er in der mündlichen Verhandlung erklärt hat - nicht beabsichtigt, die Waldflächen als Tauschland einzusetzen, sondern diese im Bodenordnungsplan dem bisherigen Eigentümer wieder zuzuteilen. Denn bei der Frage, ob sich das auf einer Fläche von gut einem Hektar mit Forstpflanzen bestockte Flurstück G13 der Gemarkung O..... hinsichtlich der derzeit nicht als Wald genutzten Flächen als Tauschland eignet, ist auch in den Blick zu nehmen, ob aus

forstwirtschaftlicher Sicht möglicherweise eine Aufforstung weiterer Flächen des vorgenannten Flurstücks erfolgen sollte, die einer Heranziehung als Tauschland entgegenstünde.

- 87 (c) Es kann vorliegend dahinstehen, ob eine unterlassene Anhörung gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4, § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG über den Abschluss des Widerspruchsverfahrens hinaus auch noch im flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren geheilt werden kann (vgl. zum Meinungsstand Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 5 Rn. 7 m. w. N.). Denn die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung ist auch nicht bis zum Zeitpunkt der - letzten - mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 nachgeholt worden.
- 88 (d) Der Verstoß gegen die Anhörungspflicht führt vorliegend zur Aufhebung der angefochtenen 1. Änderung des Verfahrensgebiets. Der Senat vermag sich nicht davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen des § 46 VwVfG, anwendbar gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, vorliegen. Die Aufhebung des Verwaltungsaktes kann nach dieser Regelung nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung einer Verfahrensvorschrift zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Hinsichtlich der Ermittlung des insofern bedeutsamen Kausalzusammenhanges ist dabei weder auf die zu weitgehende „abstrakte Möglichkeit“ einer abweichenden Entscheidung abzustellen, noch in jedem Fall der in der Praxis so gut wie ausgeschlossene positive Nachweis zu verlangen, dass gerade wegen des in Rede stehenden Verfahrensmangels so und nicht anders entschieden worden sei. Der Kausalzusammenhang ist vielmehr zu bejahen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den angenommenen Verfahrensmangel die Entscheidung anders ausgefallen wäre (BVerwG, Urt. v. 30. Mai 1984 - 4 C 58.81 -, juris Rn. 47).
- 89 Ausweislich des rechtskräftigen Senatsurteils vom 17. April 2015 - F 7 C 6/12 - zum Beschluss über die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens lagen die Anordnungsvoraussetzungen nach § 56 Abs. 1 LwAnpG zwar seinerzeit vor. Allerdings ist es konkret im Hinblick darauf, dass die nunmehr einbezogenen Flurstücke nicht nur landwirtschaftlich genutzt werden, sondern auch Wald umfassen, denkbar, dass der Beklagte im Ergebnis der vorgeschriebenen Anhörung der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung seine Tauschlandsuche fortgesetzt hätte, um andere Tauschflurstücke einzubeziehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf erforderliche Vermessungsarbeiten bei einer etwaigen Teilung des Flurstücks G13 der Gemarkung O....., um die dort partiell vorhandenen Waldflächen auszugliedern, zumal der Beklagte in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass er nicht beabsichtige, die Waldflächen als Tauschland einzusetzen, sondern diese im Bodenordnungsplan dem bisherigen Eigentümer wieder zuzuteilen. Vor allem aber besteht im Hinblick auf die vom Beklagten nachfolgend veranlasste Anhörung für eine Einbeziehung des - von der vorliegend

angefochtenen Erweiterung des Verfahrensgebiets nicht umfassten - Flurstücks G16 der Gemarkung O..... als Tauschland die konkrete Möglichkeit, dass der Beklagte das Verfahrensgebiet anderweitig, u. a. um eben jenes Flurstück G16 erweitert hätte.

- 90 (3) Darüber hinaus hat der Beklagte seine Aufklärungspflicht gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 Abs. 2 FlurbG, § 5 Abs. 1 FlurbG verletzt. Dieser Verstoß ist jedoch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 geheilt.
- 91 (a) Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sind vor der Anordnung der Flurbereinigung die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären. Über die Verweisungsnormen der § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 Abs. 2 FlurbG gilt dies entsprechend für die Erweiterung des Verfahrensgebiets im Bodenordnungsverfahren.
- 92 Die Form der Aufklärung steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde, wobei auch die Form der Einladung zu einer Aufklärungsversammlung nicht gesetzlich festgelegt ist (BVerwG, Ur. v. 9. Juli 1997 - 11 C 2.97 -, juris Rn. 22 m. w. N. zum Bodenordnungsverfahren nach § 64 LwAnpG). Die Form der Aufklärung hängt weitgehend von den örtlichen Verhältnissen und den Umständen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens ab (BayVGH, Beschl. v. 8. Mai 2013 - 13 AS 13.406 -, juris Rn. 21; Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 5 Rn. 2). Die gewählte Form muss nur geeignet sein, den Zweck der Aufklärung zu erfüllen. Dazu muss gewährleistet sein, dass die in Betracht kommenden (voraussichtlichen) Teilnehmer davon Kenntnis erhalten können und, wenn die Aufklärung in Form einer Versammlung durchgeführt wird, die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen. Das ist der Fall, wenn zu der Aufklärungsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen wird (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 1992 - 11 B 5.92 -, juris Rn. 4, m. w. N.; SächsOVG, Ur. v. 29. Januar 2018 - 7 C 5/17.F -, juris Rn. 20). Eine unterlassene Anhörung nach § 63 i. V. m. § 5 Abs. 1 FlurbG vor Einleitung der Flurbereinigung kann gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG auch noch im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden (SächsOVG, Ur. v. 2. Juli 2010 - F 7 D 7/07 -, juris Rn. 20; Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 5 Rn. 7).
- 93 Vorliegend hat der Beklagte vor Erlass des Anordnungsbeschlusses vom 11. Oktober 2007 am 26. April 2006 in K..... seinen bereits zuvor am 23. Oktober 1996 in G..... durchgeführten Aufklärungs- und Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG wiederholt. Dagegen lässt sich dem Verwaltungsvorgang nicht entnehmen, dass vor dem hier angegriffenen Beschluss über eine Erweiterung des Verfahrensgebiets vom 7. August 2018 eine Aufklärung der betroffenen Teilnehmer über die aus der Änderung des Verfahrensgebiets folgenden Änderungen im laufenden Bodenordnungsverfahren einschließlich der daraus resultierenden Kosten stattgefunden hat. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Aufklärungsversammlung oder einer anderweitigen Information der Teilnehmer über die Erweiterung des Verfahrensgebiets vor

Anordnung derselben. Die Kläger sowie die anderen Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens wurden erst nach der Beschlussfassung darüber informiert und auf die bevorstehende öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Diese - späteren - Hinweisschreiben vom 13. August 2018 enthielten zudem keine Aufklärung über den Verfahrensablauf, die Ziele der Erweiterung des Verfahrensgebiets und die Abgrenzung des geplanten Verfahrensgebiets. Damit ist der Beklagte seiner Aufklärungspflicht vor der angegriffenen Erweiterung des Verfahrensgebiets nicht nachgekommen.

- 94 (b) Allerdings ist insoweit in Bezug auf die Kläger eine den Anforderungen des § 5 Abs. 1 FlurbG genügende Aufklärung im gerichtlichen Verfahren erfolgt, die eine Heilung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG bewirkt hat. Eine Aufklärungsversammlung aller Teilnehmer über die Erweiterung des Verfahrensgebiets hat zwar weder im Widerspruchsverfahren noch während des gerichtlichen Verfahrens stattgefunden. Gegenüber den Klägern hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 11. März 2019 und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in seinem Schriftsatz vom 6. Januar 2020 (gemeint ist: 2021) die hier angegriffene Erweiterung des Verfahrensgebiets hinreichend erläutert. Da gemäß § 62 LwAnpG die Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse das Land (Staat) trägt, bedurfte es hierbei keiner aktualisierten Angabe der im Zuge der Verfahrensgebietserweiterung voraussichtlich entstehenden Kosten. Jedenfalls den Klägern gegenüber ist damit eine Heilung des Verstoßes gegen die Aufklärungspflicht eingetreten. Eine Verletzung der Kläger in eigenen Rechten scheidet insoweit aus.
- 95 cc) Die streitgegenständliche Erweiterung des Verfahrensgebiets erweist sich als materiell rechtswidrig im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens bei der Begrenzung des Verfahrensgebiets (§ 114 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).
- 96 Hinsichtlich der materiellen Anforderungen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem zurückverweisenden Beschluss vom 3. August 2021 - 9 B 48.20 - Folgendes ausgeführt (Rn. 10):

„Das Flurbereinigungsgericht hat in vollem Umfang nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Bodenordnung und das Interesse der Beteiligten vorliegen. Ein Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum ist der Behörde insoweit nicht eingeräumt (vgl. BVerwG, Urteile vom 3. März 1959 - 1 C 142.56 - BVerwGE 8, 197 <199> und vom 29. März 1968 - 4 C 104.65 - BVerwGE 29, 257 <258>; Beschluss vom 8. Mai 2019 - 9 B 20.18 - Buchholz 424.01 § 86 FlurbG Nr. 5 Rn. 5; Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 4 Rn. 3). Zwar steht die Entscheidung darüber, ob die Flurbereinigung - bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen - nach § 4 FlurbG anzuordnen und wie das Flurbereinigungsgebiet zu begrenzen ist, im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, wonach das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen ist, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, gibt dabei aber eine bindende Ermessensrichtlinie vor. Ihre Anwendung ist vom Gericht darauf zu überprüfen, ob alle für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte in die Abwägung eingeflossen sind (BVerwG, Beschlüsse vom 8. November 1989 - 5 B 124.89 - Buchholz 424.01 § 7 FlurbG Nr. 2 und vom 8. Mai 2019 - 9 B

20.18 - Buchholz 424.01 § 86 FlurbG Nr. 5, jeweils m.w.N.; vgl. auch Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 4 Rn. 3, § 7 Rn. 2 f.).“

97 Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Nach diesem Maßstab erweist sich die Erweiterung des Verfahrensgebiets als materiell rechtswidrig.

98 (1) Die Voraussetzungen des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Abs. 1 LwAnpG liegen allerdings vor. Diesbezüglich wird an den Ausführungen im Senatsurteil vom 17. April 2015 - F 7 C 6/12 - (juris Rn. 33 bis 48) zum Anordnungsbeschluss vom 11. Oktober 2007 festgehalten:

„Die Voraussetzungen für die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor (§ 56 Abs. 1 LwAnpG), insbesondere fehlt es nicht an einem Antrag gem. § 64 Satz 1 LwAnpG. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens sind § 53 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 64 LwAnpG. Hiernach sind u. a. zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen und dem Eigentum an Grund und Boden auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen. Erfasst werden Flächen, auf denen auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts Gebäude und Anlagen errichtet wurden, die in selbständigem Eigentum der LPG stehen. Hierzu zählt (vgl. Art. 233 § 2b Abs. 2 EGBGB) auch selbständiges Gebäudeeigentum, das nach § 13 Abs. 2 LPGG 1959 entstanden ist, wenn die LPG die Gebäude auf von ihr genutztem Boden errichtet hat. Antragsberechtigt sind nach § 64 Satz 1 LwAnpG der Grundstückseigentümer und der Gebäudeeigentümer.

Die Flurneuordnungsbehörde darf bei Ermittlung der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens grundsätzlich auf die Eintragungen im Grundbuch oder - wie hier - im gemäß Art. 233 § 2b Abs. 2 EGBGB angelegten Gebäudegrundbuchblatt abstellen. Dieser Nachweis genügt zur Annahme der Antragsbefugnis, denn nach § 57 LwAnpG, der § 12 FlurbG entspricht, hat die Flurneuordnungsbehörde die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens grundsätzlich aufgrund der Eintragungen im Grundbuch zu ermitteln. § 57 LwAnpG und § 12 FlurbG knüpfen dabei an die Vermutungsregelung des § 891 BGB und die Erwägung an, dass sich die Eigentumsverhältnisse aus dem Grundbuch ergeben (SächsOVG, Urf. v. 24. Februar 2010 - F 7 D 26/06 - RdL 2010, 248, juris Rn. 26 m. w. N.). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. Dezember 2003 (- 9 C 5/03 -, juris Rn. 1) dazu das Folgende ausgeführt:

„Die Antragsbefugnis ist nach § 57 LwAnpG 'auf der Grundlage der Eintragungen im Grundbuch zu ermitteln'. Entsteht Streit über die Eigentumslage, weil diese sich nicht aus den Grundbucheintragungen ergibt, ist die Antragsbefugnis des Antragstellers von Amts wegen zu ermitteln ... Zu diesem Zweck ist die Eigentumslage zur Zeit der DDR auf der Grundlage der insoweit für den Beitritt erlassenen Vorschriften nachzuzeichnen. Letztere ordnen, soweit es um LPG-Gebäudeeigentum geht, in Art. 233 § 2b Abs. 2 EGBGB die Anlegung eines Gebäudegrundbuchblatts und damit die Geltung des Immobiliarsachenrechts der Bundesrepublik Deutschland an ...Soweit demnach - wie hier - der Nutzer landwirtschaftlicher Gebäude oder Anlagen als Antragsteller nach § 64 LwAnpG auftritt, richtet sich seine Antragsbefugnis somit danach, ob er sein Gebäudeeigentum nachweisen kann. Das setzt voraus, dass er entweder zu Recht im Gebäudegrundbuch eingetragen ist oder diese Eintragung nachträglich beanspruchen kann, wenn sie bislang noch nicht erfolgt ist. Weitergehende Anforderungen an die Antragsbefugnis stellt § 64 LwAnpG nicht.“

Dies zugrunde gelegt, sind die Kläger und die Beigeladene zu 2 Eigentümer von Grundstücken, die im Verfahrensgebiet liegen und damit antragsberechtigt. Allerdings hat der Kläger zu 1 den Antrag gem. § 64 S. 1 LwAnpG im Widerspruchsverfahren bzw. die Beigeladene zu 2 im Klageverfahren mit Schriftsatz vom 9. Januar 2014, der dem Beklagten mit

Verfügung vom 13. Januar 2014 zugeleitet worden ist, zurückgenommen. Ihre Anträge gem. § 64 Satz 1 LwAnpG sind damit jeweils rückwirkend entfallen.

Der Beklagte war zur Einleitung des Bodenordnungsverfahrens (§ 56 Abs. 1 LwAnpG) aber ferner aufgrund des Antrags der Gebäudeeigentümerin berechtigt. Eigentümerin der streitgegenständlichen Gebäude und Anlagen ist ausweislich der am 15. Februar 2005 erfolgten Eintragung im Gebäudegrundbuchblatt die Beigeladene zu 1. Dabei wurde der Antrag zur Zusammenführung des getrennten Boden- und Gebäudeeigentums zunächst von der LPG (T) K..... mit Schreiben vom 10. September 1991 gestellt, der aber nach dem Inhalt der Niederschrift über die Beratung vom 13. Juni 1995 durch die Beigeladene zu 1 fortgeführt wurde („Antragstellung bleibt bestehen“) und ausweislich des nachfolgenden in den Akten befindlichen Schriftverkehrs von dieser auch nach dem 15. Februar 2005 weiter aufrecht erhalten wurde.

Dabei kann hier offen bleiben, ob die Beigeladene zu 1 bereits am 13. Juni 1995 Rechtsnachfolgerin der LPG (T) K..... war, denn im Rahmen eines durchgeführten Verfahrens nach dem Vermögenszuordnungsgesetz ist zugunsten der Beigeladenen zu 1 mit Bescheiden des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen vom 4. März 2004, 8. März 2004 und 5. Mai 2004 in Bezug auf die in Streit stehenden Gebäude und baulichen Anlagen gesondertes Gebäudeeigentum festgestellt und die Beigeladene zu 1 danach am 15. Februar 2005 im gemäß Art. 233 § 2b Abs. 2 EGBGB angelegten Gebäudegrundbuchblatt als selbstständige Gebäudeeigentümerin eingetragen worden. Diese Eintragung ist damit so lange maßgebend, bis der Nachweis der Unrichtigkeit erbracht ist (vgl. OVG M-V, Ur. v. 13. September 2006, RdL 2007, 106, m. w. N.).

Einen Nachweis der Unrichtigkeit der Eintragung im Gebäudegrundbuchblatt ist nicht erbracht worden. Ein solcher ist zunächst nicht erbracht, wenn zu Vorfragen des Eigentumserwerbs divergierende Entscheidungen ergangen sind. Denn es ist nicht Aufgabe der Flurneuordnungsbehörde oder des nachfolgend angerufenen Flurbereinigungsgerichts, im Zusammenhang mit der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens über die streitig gebliebenen Fragen zu entscheiden. Ein derartiger Streit könnte die von der Flurneuordnungsbehörde zu treffende Entscheidung erheblich verzögern und damit die Erfüllung des in § 64 LwAnpG enthaltenen Gestaltungsauftrags ohne Notwendigkeit ernsthaft behindern (BVerwG, Beschl. v. 26. August 2005, Buchholz 424.02 § 57 LwAnpG Nr. 1).

Zwar hat hier der Bundesgerichtshof mit Ur. v. 19. Oktober 2007 (a. a. O.) entschieden, dass er an die Feststellungsbescheide des Bundesamts zur Regelung offener Vermögensfragen nicht gebunden sei, da die Klägerin zu 2 ihren Anspruch auf Moratoriumszins sonst gegenüber dem festgestellten Gebäudeeigentümer nicht mehr mit Erfolg durchsetzen könne. Es handelt sich hier aber um ein zivilrechtliches Urteil, dem eine andere Fallkonstellation mit anderen Zielkonflikten - Entrichtung eines Nutzungsentgelts - zugrunde lag. Soweit der Bundesgerichtshof im Weiteren ausgeführt hat, dass die Beigeladene zu 1 nicht durch Umwandlung Eigentümerin des Vermögens von drei LPGen geworden sei, da der notarielle Einbringungsvertrag vom 14. Juli 1992 nicht zu einem Übergang des Vermögens der LPG (T) K..... i. L. auf die Beigeladene zu 1 geführt habe, vielmehr die LPG (T) K..... i. L. in dem Zeitraum vom 22. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 Eigentümerin der Stallgebäude geblieben sei, lässt sich daraus nicht entnehmen, dass es an einem wirksamen Antrag des Gebäudeeigentümers in Bezug auf den angegriffenen Anordnungsbeschluss und Widerspruchsbescheid gefehlt haben könnte.

Der Bundesgerichtshof ist vielmehr nur zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umwandlung fehlgeschlagen und die LPG K..... i. L. in dem Zeitraum vom 22. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 Eigentümerin der Stallgebäude geblieben ist. Er ist aber nicht zu dem Ergebnis gekommen, dass Gebäudeeigentum nicht entstanden ist. Er hat vielmehr entschieden, dass Gebäudeeigentum nach § 13 Abs. 2 LPGG 1959 mit der Bebauung des Grundstücks durch eine LPG im Jahre 1972 entstanden und die LPG (T) K..... i. L. jedenfalls in dem Zeitraum vom 22. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1994 Eigentümerin der Stallgebäude gewesen ist. Auch bei Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist die angegriffene Anordnung des Bodenordnungsverfahrens nicht zu beanstanden, da der Antrag auf Zusammenführung des Gebäude- und Grundeigentums zunächst von der LPG (T)

K..... gestellt worden ist und er bei Annahme der Unwirksamkeit der Umwandlung als Antrag der LPG (T) K..... i. L. fortbestehen würde, so dass nur ein anderer Beteiligter in den Anordnungsbeschluss aufzunehmen wäre.

Letztlich kann die Frage der fehlgeschlagenen Umwandlung aber dahinstehen, weil der Nachweis der Unrichtigkeit des Gebäudegrundbuchblatts nicht erbracht ist. Das Gebäudegrundbuchblatt, dessen Berichtigung die Kläger - auch nach dem 19. Oktober 2007 - nicht beantragt haben, weist die Beigeladene zu 1 weiter als Gebäudeeigentümerin aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den Vollversammlungen der LPG (P) B..... i. L., der LPG (T) O..... i. L. und der LPG (T) K..... i. L. am 9. Juni 2008 der Einbringungsvertrag vom 14. Juli 1992 genehmigt worden sowie daran anknüpfend in den genannte Einbringungsvertrag am 11. Juni 2008 ein Nachtrag aufgenommen worden ist und damit der vom Bundesgerichtshof gerügte Fehler bei der Eigentumsübertragung geheilt worden sein dürfte.

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine fehlgeschlagene Umstrukturierung einer LPG im Wege einer übertragenden Auflösung analog § 179a AktG wirksam, wenn die durch ihren Nachtragsliquidator vertretene LPG i. L. in einem Vertrag mit dem neuen Unternehmen die Veräußerung ihres gesamten Vermögens aus der Liquidation gegen die Gewährung von Anteilsrechten an dem neuen Unternehmen vereinbart und die Mitgliederversammlung dem zustimmt (vgl. BGH, Beschl. v. 28. November 2008, RdL 2009, 103, m. w. N.). In dem genannten Beschluss hat der Bundesgerichtshof dazu ausgeführt:

„Zwar ist die Umstrukturierung einer LPG durch Übertragung ihres gesamten Vermögens als Sacheinlage in ein neu gegründetes Unternehmen analog § 179a AktG (übertragende Auflösung) unwirksam, weil das Sonderumwandlungsrecht des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eine abschließende Regelung für jede Form der Umwandlung einer LPG enthält und daher auch privatautonom gestaltete Formen der Umstrukturierung einer LPG im Wege der Einzelrechtsübertragung ausschließt ...Die Übertragung scheitert dagegen nicht an dem Sonderumwandlungsrecht des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, wenn sie in der Liquidation der LPG durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände erfolgt, wobei die Gegenleistung auch in Anteilsrechten an dem übernehmenden Rechtsträger bestehen darf. Die Zulässigkeit einer solchen Übertragung in der Liquidation war nie streitig, da § 42 Abs. 1 Satz 1 LwAnpG allgemein auf die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Abwicklung der eingetragenen Genossenschaften verweist und keine Anordnung enthält, dass die Vermögensgegenstände der LPG nur gegen Entgelt und nicht gegen Anteilsrechte an einem Unternehmen veräußert werden dürfen ...Diese Form der Veräußerung ist damit ein taugliches Mittel zur 'Heilung durch Nachzeichnung' fehlgeschlagener Umwandlungen durch übertragende Auflösungen ...Die Abweichung von dem gesetzlichen Leitbild der Verwertung des LPG-Vermögens in der Liquidation durch einen Verkauf gegen Anteilsrechte an einem Unternehmen bedarf zwar eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, aber nicht der Zustimmung sämtlicher LPG-Mitglieder“

Dies zugrunde gelegt, dürfte die Umwandlung jetzt rechtswirksam sein, denn die LPG K..... i. L. hat ausweislich des Inhalts der Niederschrift über die Vollversammlung vom 9. Juni 2008 und des notariellen Nachtrags vom 11. Juni 2008 zu ihren Einbringungsverträgen zur Erfüllung ihrer übernommenen Sacheinlageverpflichtung ihr gesamtes zum Bilanzstichtag 31. Dezember 1991 ausgewiesenes Vermögen einschließlich der Grundstücke, Gebäude und Beteiligungen mit allen Aktiva und Passiva in die Beigeladene zu 1 eingebracht und zu deren Alleineigentum aufgelassen sowie im Gegenzug der LPG (T) K..... i. L. eine Beteiligung an der Beigeladenen zu 1 in Form von Aktien gewährt.

Dabei bedarf es hier im Weiteren nicht noch der abschließenden Prüfung der Frage, ob die Umwandlung nach zivilrechtlichen Maßstäben wirksam ist. Es genügt für das vorstehende Verfahren vielmehr, das - wie bereits ausgeführt - dem Beschleunigungsgrundsatz unterliegt (vgl. § 55 Abs. 3 LwAnpG i. V. m. § 103a FlurbG), dass der Nachweis der Unrichtigkeit des Gebäudegrundbuchblatts nicht erbracht worden und auch sonst nichts dafür ersichtlich ist, dass die Beigeladene zu 1 zu Unrecht als Gebäudeeigentümerin eingetragen ist. Dies gilt auch deshalb, weil mit dem Bodenordnungsverfahren für die Teilnehmer auch kein

Rechtsverlust verbunden ist. Gem. § 64 Satz 2 LwAnpG bleiben bis zum Abschluss des Verfahrens alle bisherigen Rechte bestehen.

Ferner führt die von den Klägern geltend gemachte geringe Restnutzungsdauer der Gebäude und Anlagen nicht zu einer Einschränkung der Antragsbefugnis der Beigeladenen zu 1 in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 SachenRBERG, denn die dreistufige Ausgestaltung des Bodenordnungsverfahrens ist zu berücksichtigen (vgl. § 56 Abs. 1 LwAnpG und BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2003 a. a. O.).

Nach § 31 Abs. 1 SachenRBERG kann der Grundstückseigentümer den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages (vgl. § 32 SachenRBERG) oder eines Grundstückskaufvertrages (vgl. § 61 Abs. 1 SachenRBERG), den der Nutzer (vgl. § 9 SachenRBERG) von ihm nach seiner Wahl verlangen kann (vgl. § 15 Abs. 1 SachenRBERG), dann verweigern, wenn das vom Nutzer errichtete Gebäude oder die bauliche Anlage öffentlichen Zwecken dient oder land-, forstwirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, dem Nutzer ein Nutzungsrecht nicht bestellt wurde und die Restnutzungsdauer des Gebäudes oder der baulichen Anlage in dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer Ansprüche nach Kapitel 2 des Gesetzes geltend macht, weniger als 25 Jahre beträgt. Die Regelung ist u. a. im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 53 Abs. 2 Nr. 3 SachenRBERG zu sehen, die für land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienende Gebäude oder bauliche Anlagen eine Nutzungsdauer von 50 Jahren vorgibt.

Mit diesen Vorschriften ist eine Einschränkung der Antragsbefugnis des Gebäudeeigentümers in Bezug auf die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens aber nicht zu rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht weist in seinem Urteil vom 10. Dezember 2003 (a. a. O.) vielmehr daraufhin, dass der Gesetzgeber insoweit lediglich einer Eigentümlichkeit des Erbbaurechts Rechnung tragen wollte. Dem Nutzer, der einen Anspruch auf Erbbaurechtsbestellung (vgl. § 32 SachenRBERG) geltend mache, werde durch die Einrede der geringen Restnutzungsdauer, die der Grundeigentümer erheben könne, letztlich im eigenen wohlverstandenen Interesse darauf verwiesen, gemäß § 31 Abs. 2 SachenRBERG den Abschluss eines Mietvertrages zu verlangen, dessen Laufzeit nach der Restnutzungsdauer des Gebäudes zu bemessen sei. Eine Parallele im Bodenordnungsverfahren, die einen überzeugenden Grund dafür liefern könne, entsprechend der geringen Restnutzungsdauer das Antragsrecht nach § 64 LwAnpG einzuschränken, sei nicht ersichtlich.

Die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens setzt nach § 56 Abs. 1 LwAnpG im Weiteren voraus, dass der nach § 54 Abs. 1 LwAnpG anzustrebende freiwillige Landtausch gescheitert ist (vgl. dazu näher BVerwG, Urt. v. 2. September 1998, BVerwGE 107, 177), da nach § 54 Abs. 1 LwAnpG ein freiwilliger Landtausch „anzustreben“ ist. Dieses Verhalten ist der Behörde aber im Hinblick auf den das Bodenordnungsverfahren beherrschenden Beschleunigungsgrundsatz dann nicht abzuverlangen, wenn feststeht, dass ein freiwilliger Landtausch nicht erreicht werden kann. Dies ist hier anzunehmen, denn die Beigeladene zu 1 ist zu einer Einigung derzeit nicht bereit. Zudem musste der Beklagte angesichts der Verfahrensdauer und der unterschiedlichen Rechtspositionen der Beteiligten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Gebäuden und Anlagen sowie der unvereinbaren Vorstellungen der Beteiligten über die Modalitäten eines eventuellen Landtausches davon ausgehen, dass mit einer erfolgreichen Durchführung eines freiwilligen Landtausches auch bei behördlicher Anleitung und Hilfestellung nicht zu rechnen war.“

- 99 Diese Ausführungen werden durch das klägerische Vorbringen nicht substantiiert in Frage gestellt. Soweit die L..... AG in einem mit dem Beklagten geführten Gespräch am 13. August 2019 ihre Absicht erklärt hat, die Gebäude „Stall 1 bis 3“ und „Melkhaus“ an einen Dritten abzugeben, wirken sich diese Aspekte auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Änderung des Verfahrensgebiets nicht aus. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten

behördlichen Entscheidung - hier bei Erlass des Widerspruchsbescheides am 11. März 2019 - lagen diese Umstände noch nicht vor.

- 100 Hinzuzufügen ist, dass trotz mehrfacher Bemühungen des Beklagten in den Jahren 2019 und 2020 auch in der Folge kein freiwilliger Landtausch hinsichtlich des klägerischen Flurstücks G1. zustande gekommen ist; dies stellen auch die Kläger nicht in Abrede.
- 101 Soweit der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung pauschal ins Blaue hinein behauptet hat, aus den geschwärzten Teilen der Behördenakte ergebe sich, dass die L..... AG den Antrag auf Durchführung des Bodenordnungsverfahrens zurückgenommen habe, hat der Senat keine Veranlassung gesehen, dem nachzugehen, weil diese Behauptung völlig aus der Luft gegriffen ist. Gerade der vom Kläger zu 1 hervorgehobene Umstand, dass die L..... AG am 13. August 2019 gegenüber dem Beklagten erklärt hat, die Gebäude „Stall 1 bis 3“ und das „Melkhaus“ an einen Dritten abzugeben, steht einer behaupteten Antragsrücknahme vor dem 13. August 2019 entgegen. Sollte die L..... AG zu einem späteren Zeitpunkt ihren Antrag auf Durchführung des Bodenordnungsverfahrens zurückgenommen haben, würde sich dies auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Änderung des Verfahrensgebiets nicht mehr auswirken, weil es auf den Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung ankommt.
- 102 (2) Die Ermessensausübung des Beklagten zur Begrenzung des Verfahrensgebiets erweist sich als ermessensfehlerhaft (§ 114 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).
- 103 Die Festlegung des Verfahrensgebiets gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist eine Ermessensentscheidung, die sich am Zweck des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zu orientieren hat, die sachenrechtlichen Konflikte, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind, durch Schaffung BGB-konformer Rechtsverhältnisse zu lösen (vgl. § 3 LwAnpG). Insbesondere sollen die durch die Aufspaltung von Gebäude- und Grundeigentum bedingten Investitionshindernisse für ländlichen Grundbesitz unter Beachtung der Interessen der Beteiligten (vgl. § 53 Abs. 1 LwAnpG) beseitigt werden. Dazu hat die Flurneuordnungsbehörde einen weitreichenden Neuordnungsauftrag, der eine über die eigentliche Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum hinausgehende Verfahrensgebietsbegrenzung zulässt und die Einbeziehung auch solcher Grundstücke ermöglicht, die zwar für sich die Voraussetzungen des § 64 LwAnpG nicht erfüllen, ohne die aber eine sinnvolle Lösung des sachenrechtlichen Konflikts nicht zu erreichen wäre. Der Einleitungsbeschluss, mit dem das Verfahrensgebiet festgelegt wird (vgl. § 2 Abs. 1 FlurbG), ist wegen des weitreichenden Neuordnungsauftrags erst dann rechtswidrig, wenn er erkennbar nicht auf eine Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Bodenordnung und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte zurückgeht oder wenn er gänzlich ungeeignet ist, eine sachgerechte Bodenordnung zu fördern (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juli 2002 - 9 C 1.02 -, juris

Rn. 25 bis 27). Daran ist auch die Entscheidung über eine nachträgliche Erweiterung des Verfahrensgebiets zu messen (SächsOVG, Urt. v. 19. August 2016 - 7 C 18/15.F -, juris Rn. 18; Urt. v. 2. Juli 2010 - F 7 D 7/07 -, juris Rn. 21/22).

- 104 Der Umstand, dass die beiden in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke nicht an das Verfahrensgebiet angrenzen sind, steht ihrer Eignung zur Landabfindung - anders als von der Klägerseite angenommen - dem Grunde nach nicht von vornherein entgegen.
- 105 Vorliegend hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid ausgeführt, dass gemäß § 58 LwAnpG jeder Teilnehmer für die von ihm abzutretenden Flächen durch wertgleiches Land abgefunden werden müsse. Bei Anordnung des Verfahrens habe noch kein Tauschland bereitgestellt werden können. Dies werde durch die Einbeziehung der Flurstücke G14 der Gemarkung N..... sowie G13 der Gemarkung O..... möglich, wobei es unerheblich sei, dass diese Flurstücke nicht an das Verfahrensgebiet angrenzen. Bei der Frage der Erschließung komme es nicht auf die - bauplanungsrechtliche - Erschließung nach dem Baugesetzbuch, sondern auf das Vorhandensein einer geeigneten Zuwegung (§ 44 FlurbG) an. Dies sei bei den beigezogenen potentiellen Tauschflächen ausweislich der Orthophotos und einer nachträglichen Ortsbesichtigung am 28. Januar 2019 der Fall. Unerheblich sei, dass die beigezogenen Flurstücke nicht an das Verfahrensgebiet angrenzen, weil es auch Exklaven umfassen könne, wenn deren Beziehung der Bodenordnung diene. Dies sei hier der Fall; regelmäßig würden Tauschflächen keinen direkten Bezug zum Zusammenführungsobjekt haben. Die „Beziehung“ von Tauschland verletze die Kläger nicht in ihren Rechten, da eine Entscheidung, welche Flurstücke des Verfahrensgebiets tatsächlich zur wertgleichen Abfindung herangezogen würden, erst mit der Aufstellung des Bodenordnungsplans getroffen werde. Mit der Beziehung werde ein Scheitern des Bodenordnungsverfahrens verhindert.
- 106 Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 LwAnpG muss jeder Teilnehmer für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land vom gleichen Wert abgefunden werden. Die Landabfindung soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Lage seinen alten Grundstücken entsprechen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 LwAnpG). Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land überwiegend oder vollständig in Geld abgefunden werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG). Eine Abfindung des Bodeneigentümers mit selbständigem Gebäudeeigentum sieht das Landwirtschafts- anpassungsgesetz hingegen nicht vor. Sie kann daher nur einvernehmlich erzielt werden und setzt die Zustimmung des Bodeneigentümers voraus. Das entspricht auch der in § 58 LwAnpG zum Ausdruck gebrachten gesetzlichen Wertung, die eine Abfindung in Land von gleichem Wert zwingend vorsieht, eine Abfindung in Geld hingegen nur mit Zustimmung des Teilnehmers erlaubt. Letzteres muss erst recht im Falle einer Abfindung des Bodeneigentümers mit selbständigem Gebäudeeigentum gelten (BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2025 - 8 B 27.24 -, juris Rn. 11). Die im Flurbereinigungsverfahren geltenden Abfindungsregelungen des § 44 FlurbG

finden aufgrund der Spezialregelung des § 58 LwAnpG nicht ohne Weiteres Anwendung über die allgemeine Verweisungsnorm des § 63 Abs. 2 LwAnpG. Soweit § 58 Abs. 1 Satz 2 LwAnpG u. a. bestimmt, dass die Landabfindung „in der Lage“ den alten Grundstücken entsprechen soll, unterscheidet sich diese Spezialregelung von der allgemeinen Regelung in § 44 Abs. 4 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren, wonach die Landabfindung eines Teilnehmers u. a. in der „Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage“ seinen alten Grundstücken entsprechen soll, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist. Bei der Regelung des § 58 Abs. 1 Satz 2 LwAnpG handelt es sich um eine Sollvorschrift. Danach ist im Regelfall so zu verfahren, es kann aber in begründeten Einzelfällen auch abweichend entschieden werden (OVG LSA, Urt. v. 18. Dezember 2024 - 8 K 3/24 -, juris Rn. 47). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass das Flurbereinigungsgebiet nicht gänzlich geschlossen zu sein braucht. Dies ergibt sich daraus, dass es eine oder mehrere Gemeinden umfassen kann (§ 7 Abs. 1 Satz 1 FlurbG), und dass - ebenso wie Grundstücke davon ausgeschlossen werden können (§ 7 Abs. 2 FlurbG) - prinzipiell auch außerhalb des hauptsächlichen Verfahrensgebietes belegene Grundstücke hinzugezogen werden dürfen, ohne dass deswegen ein umfassenderes und in sich geschlossenes Verfahrensgebiet gebildet werden müsste, welches auch die dazwischen liegenden Bereiche voll einschließen würde. Ein geteiltes Verfahrensgebiet lässt sich schon dann nicht gänzlich vermeiden, wenn hinzugezogene Gemeindegebiete von unterschiedlicher Gestalt außer Enklaven auch Exklaven aufweisen (BVerwG, Beschl. v. 6. Januar 1987 - 5 B 30.85 -, juris Rn. 12).

- 107 Hieran gemessen erscheint es nicht von vornherein und unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen, dass einzelne Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens mit einem der beiden neu als Exklaven in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke abgefunden werden könnten.
- 108 Auch soweit die L..... AG in einem mit dem Beklagten geführten Gespräch am 13. August 2019 ihre Absicht erklärt hat, die Gebäude „Stall 1 bis 3“ und „Melkhaus“ an einen Dritten abzugeben, führt dies nicht zu einer Rechtswidrigkeit der angefochtenen Änderung des Verfahrensgebiets. Denn im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung - hier bei Erlass des Widerspruchsbescheides am 11. März 2019 - lagen diese Umstände noch nicht vor und konnten insofern auch nicht im Rahmen des behördlichen Ermessens berücksichtigt werden.
- 109 Allerdings berücksichtigt die Abwägung des Beklagten nicht alle für einen größtmöglichen Erfolg der Bodenordnung und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte. Ermessensfehlerhaft (§ 114 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) hat der Beklagte sich weder im angefochtenen Beschluss zur 1. Änderung des Verfahrensgebiets, im Widerspruchsbescheid vom 11. März 2019 noch in seinen schriftsätzlichen Ausführungen im

gerichtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und vor dem erkennenden Senat damit befasst, dass mit dem in das Bodenordnungsverfahren einbezogenen Flurstück G13 der Gemarkung O..... in nicht unbeträchtlichem Umfang auch Waldflächen einbezogen werden. In seiner Abwägungsentscheidung vom 6. Februar 2018 hat der Beklagte lediglich ausgeführt, „Teilweise ist die *Begrenzung* [Hervorhebung durch den Senat] durch Waldflächen gegeben“. Dass das Flurstück G13 der Gemarkung O..... selbst in nennenswertem Umfang Waldflächen umfasst und nicht nur von Wald begrenzt wird, wie es auch auf dem Orthophoto deutlich zu erkennen ist, lässt die Abwägungsentscheidung unberücksichtigt. Hinzukommt, dass der Beklagte mangels der nach § 85 Nr. 1 FlurbG erforderlichen Anhörung der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung die sich mit einer Einbeziehung von Waldflächen in das Verfahrensgebiet einhergehenden Aspekte schon nicht ermittelt hatte und infolgedessen auch nicht in seine Ermessensentscheidung einbeziehen konnte, so dass diese auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage beruht. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die unterbliebene Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 5 Abs. 2 FlurbG).

- 110 VI. Da die Kläger mit ihrer in der Hauptsache erhobenen Anfechtungsklage gegen den Beschluss zur 1. Änderung des Verfahrensgebiets obsiegen, bedarf es keiner Entscheidung über ihre insoweit hilfsweise erhobene Klage gegen die Höhe der in Ziffer 3 des Widerspruchsbescheids festgesetzten Kosten.
- 111 VII. Der erstmals in der mündlichen Verhandlung am 4. September 2020 gestellte und in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 wiederholte Klageantrag, „das Verfahren einzustellen“, mit dem die Kläger sinngemäß eine Verpflichtung des Beklagten zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens begehren, stellt eine Klageänderung dar, der der Beklagte entgegengetreten ist. Die mit dem zum ursprünglichen Anfechtungsbegehren (siehe oben) neu hinzutretenden Verpflichtungsbegehren einhergehende Klageänderung ist unzulässig, weil sie nicht sachdienlich ist (§ 91 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).
- 112 Wie der Senat dem Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2025 ausführlich unter Hinweis auf die Möglichkeit einer nach § 60 LwAnpG i. V. m. § 147 Abs. 3 Satz 1 FlurbG gerichtskostenfreien Rücknahme der Klageerweiterung erläutert und ihm nachfolgend durch eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung die Gelegenheit eingeräumt hat, sich bezüglich des weiteren Vorgehens mit seinem Beistand zu beraten, ist die erhobene Verpflichtungsklage auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens nicht zulässig. Hierbei kann offenbleiben, ob der Beklagte mit seinem Schreiben vom 18. Dezember 2015 den im klägerischen Schreiben vom 30. September 2015 hilfsweise gestellten „Antrag auf Einstellung des Verfahrens“ förmlich mittels Verwaltungsakts (§ 35 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG) abgelehnt oder lediglich informatorisch mitgeteilt hat, dass eine Einstellung des Bodenordnungsverfahrens ausgeschlossen sei.

- 113 Im ersten Fall stünde der Zulässigkeit der Verpflichtungsklage entgegen, dass diesbezüglich kein Vorverfahren (§ 68 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 141 Abs. 1 FlurbG) stattgefunden hat und die mangels Rechtsbehelfsbelehrung geltende Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO für einen Widerspruch (§§ 69, 70 VwGO i. V. m. § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 2016 verstrichen war. Insofern wäre ein ablehnender Bescheid in Bestandskraft erwachsen.
- 114 Käme dem Schreiben des Beklagten vom 18. Dezember 2015 dagegen lediglich informativ-Charakter zu und hätte der Beklagte den klägerischen Antrag vom 30. September 2015 auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens daher noch nicht verbeschieden, wäre eine Verpflichtungsklage als Untätigkeitsklage nach der gegenüber § 75 VwGO spezielleren Bestimmung des § 142 Abs. 2 FlurbG, anwendbar gemäß § 60 LwAnpG, unzulässig. Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 59 Abs. 2 FlurbG von einem Jahr, sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage gemäß § 142 Abs. 2 Satz 1 FlurbG zwar ohne ein Vorverfahren zulässig. Einer solchen Untätigkeitsklage stünde jedoch der Ablauf der in flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren geltenden gesetzlichen Ausschlussfrist des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG (SächsOVG, Urt. v. 3. Mai 2019 - 7 C 26/17.F -, juris Rn. 14; Urt. v. 8. Juni 2012 - F 7 C 35/11 -, juris Rn. 34; NdsOVG, Urt. v. 13. April 2022 - 15 KF 2/19 -, juris Rn. 106; HessVGH, Urt. v. 10. September 2019 - 23 C 2649/16 -, juris Rn. 22; VGH BW, Urt. v. 19. Mai 2011 - 7 S 2337/10 -, juris Rn. 46 m. w. N.) entgegen. Die Erhebung einer solchen Untätigkeitsklage ist nach dieser Vorschrift nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Frist nach § 142 Abs. 2 Satz 1 FlurbG zulässig. Durch diese Vorschrift soll Rechtssicherheit im Falle der behördlichen Untätigkeit nach Einlegung eines Widerspruchs (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 15. Juli 2010 - 9S C 11349/09 -, juris Rn. 23) oder eines dort gestellten Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts herbeigeführt werden. Der Lauf der Ausschlussfrist gemäß § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG hängt nicht davon ab, dass die Kläger hierüber belehrt wurden (BVerwG, Urt. v. 16. August 1995 - 11 C 2.95 -, juris Rn. 24; SächsOVG, Urt. v. 8. Juni 2012 - F 7 C 35/11 -, juris Rn. 34; BayVGH, Urt. v. 22. Oktober 2014 - 13 A 14.1389 -, juris Rn. 14; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 15. Juli 2010 - 9S C 11349/09 -, juris Rn. 24). § 142 Abs. 2 FlurbG ist gemäß § 60 des LwAnpG sinngemäß auch für Rechtsbehelfsverfahren in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 ff. LwAnpG anzuwenden (OVG LSA, Urt. v. 23. März 2016 - 8 K 2/14 -, juris Rn. 21). Nachdem der Beklagte vorliegend im Oktober 2015 den Eingang des klägerischen Schreibens vom 30. September 2015 einschließlich „des Antrags auf Einstellung des Verfahrens“ bestätigt hat, war die hier insgesamt neunmonatige Frist für eine Klage auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens spätestens mit Ablauf des Monats Juli 2016 verstrichen - also seit mehr als vier Jahren, bevor die Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung am 4. September 2020 einen diesbezüglichen Klageantrag gestellt haben.

- 115 Der in der mündlichen Verhandlung am 4. September 2020 gestellte Klageantrag zu 2 ist auch kein neuer Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 9 FlurbG, sondern eine gegenüber dem Flurbereinigungsgericht abgegebene Prozessklärung. Die Erhebung einer Untätigkeitsklage nach § 142 Abs. 2 FlurbG erfordert jedoch, dass zuvor bei der Behörde ein Antrag gestellt wurde. Der vorherige Antrag bei der Behörde stellt eine im gerichtlichen Verfahren nicht nachholbare Sachurteilsvoraussetzung dar (vgl. zu § 75 VwGO: VGH BW, Beschl. v. 19. April 1999 - 6 S 420/97 -, juris Rn. 4; Brenner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 75 Rn. 25; Porsch, in: Schoch/Schneider, 47. EL Februar 2025, VwGO § 75 Rn. 5b; Buchheister, in: Wysk, 4. Aufl. 2025, VwGO § 75 Rn. 2; Wöckel, in: Eyermann, 16. Aufl. 2022, VwGO § 75 Rn. 5).
- 116 VIII. Der Senat hat auf der Grundlage der vom Beklagten übersandten Behördenakten, wie sie dem Senat in der gegenwärtigen Form vorliegen und von ihm in dieser Form auch gebilligt werden, verhandelt und entschieden. Auf eine Anforderung der Behördenakten in ungeschwärzter Form wurde verzichtet. Dem in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 gestellten Antrag des Klägers zu 1 auf Beiziehung der Behördenakten in ungeschwärzter Form war keine Folge zu geben.
- 117 Das Akteneinsichtsrecht nach § 100 Abs. 1 VwGO dient der Gewährung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es erstreckt sich auf die gerichtseigenen Akten sowie auf die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit vorgelegten Akten, also auf den bei Gericht vorhandenen Aktenbestand. Ein Anspruch auf Beiziehung von Akten ergibt sich aus § 100 Abs. 1 VwGO nicht. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Verfahrensbeteiligten Kenntnis von allen Akten nehmen und sich zu allen Akteninhalten äußern können, die dem Gericht zur Entscheidung vorliegen und die es damit zur Entscheidungsgrundlage macht. Ausgehend davon unterliegen dem Akteneinsichtsrecht nicht solche Unterlagen, hinsichtlich derer das Gericht auf eine Beiziehung verzichtet und die es damit nicht zum Prozessstoff macht (BVerwG, Beschl. v. 11. März 2004 - 6 B 71.03 -, juris Rn. 10 m. w. N.).
- 118 Wenngleich einmal vorgelegte Akten durch die Behörde nicht der uneingeschränkten Einsichtnahme entzogen werden können, bleibt es der Behörde jedoch unbenommen, die Vorlageverweigerung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch nachträglich zu erklären und die Rückgabe der Akten nachträglich zu erwirken. Sind beim Geheimschutz - wie hier - schutzwürdige Interessen Dritter betroffen, muss die Behörde eine fehlerhafte oder sogar unterlassene Entscheidung nach § 99 Abs. 1 Satz 3 korrigieren bzw. nachholen können (Posser, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 75. Ed., Stand 1. Oktober 2025, VwGO § 99 Rn. 30.1 m. w. N., § 100 Rn. 10). Hat eine Behörde - sei es aus Unachtsamkeit, sei es wegen eines Rechtsirrtums, was den Umfang des Akteneinsichtsrecht angeht - das gebotene Aussortieren oder Schwärzen von Unterlagen unterlassen, darf das Gericht diesen Fehler nicht ohne Not vertiefen (Bick, jurisPR-

BVerwG 24/2021 Anm. 4). Unter Verstoß gegen § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgelegte Unterlagen sind von der Behörde zurückzufordern, wenn sie den Beteiligten - wie hier - noch nicht zugänglich gemacht worden sind und damit der Geheimnisschutz noch nicht aufgegeben worden ist (Bamberger, in: Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 99 Rn. 17).

- 119 Vorliegend hatte der Senat zu keinem Zeitpunkt explizit ungeschwärzte Behördenakten angefordert. Die vom Beklagten vor der erneuten Aktenübersendung geschwärzten Aktenbestandteile, die der Beklagte bei Übersendung mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 datenschutzrechtlich begründet hat, hat der Senat für seine Entscheidung nicht benötigt.
- 120 Soweit der Kläger zu 1 erstmals in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2025 konkrete Teilschwärzungen bezeichnet und zur Verfahrensrelevanz der geschwärzten Inhalte ausgeführt hat, teilt der Senat dessen Auffassung zur Entscheidungserheblichkeit dieser Angaben nicht. Dem Klageantrag zu 1 war bereits auf der Grundlage der vorgelegten teilgeschwärzten Akten stattzugeben, und die Klageänderung betreffend das Verpflichtungsbegehren auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens ist aus den oben dargelegten Gründen unzulässig, so dass eine inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Anspruchs ausscheidet. Unter diesen Umständen ist eine Anforderung der ungeschwärzten Behördenakten weder veranlasst noch gerechtfertigt.
- 121 IX. Die Kostenentscheidung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2, § 147 Abs. 2 FlurbG, § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 Satz 2 VwGO.
- 122 Der Beklagte unterliegt hinsichtlich der Anfechtung der 1. Änderung des Verfahrensgebiets. Die Kläger unterliegen hinsichtlich ihres Verpflichtungsbegehrens auf Einstellung des Bodenordnungsverfahrens. Der Senat bewertet das jeweilige Unterliegen jeweils mit der Hälfte des gesamten klägerischen Begehrens. Dem Beklagten können nach § 147 FlurbG für das Verfahren vor dem Flurbereinigungsgericht keine Gerichtskosten, sondern gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur anteilig die außergerichtlichen Kosten auferlegt werden (SächsOVG, Urt. v. 3. September 2025 - 13 C 16/23.F -, juris Rn. 45). Insofern waren zu Lasten des Beklagten die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Kläger, zu Lasten der Kläger gesamtschuldnerisch die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu berücksichtigen. Die von den Regeln der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes abweichende Bestimmung des § 147 Abs. 1 FlurbG gilt indessen nur für das Verfahren der Flurbereinigungsgerichte (BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 1994 - 11 C 22.92 -, juris Rn. 3), so dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht den Beteiligten entsprechend dem Anteil ihres jeweiligen Unterliegens (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO) auferlegt werden. Die Kläger tragen diese Kosten als Gesamtschuldner zur Hälfte, die andere Hälfte trägt der Beklagte.

- 123 Für die abweisende Entscheidung im Verwaltungsgerichtsverfahren wird gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ein Pauschsatz erhoben, der unter Berücksichtigung der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen zu berechnen ist. Ist die Entscheidung - wie hier - nur zum Teil abweisend, so kann dem anfechtenden Beteiligten ein entsprechender Teil der Kosten nach Absatz 1 auferlegt werden (§ 147 Abs. 2 FlurbG). Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, es spreche „viel dafür, dass die Erhebung einer Pauschgebühr gemäß § 63 LwAnpG i. V. m. § 147 FlurbG neben den allgemeinen Gerichtsgebühren der Begründung bedarf“ (BVerwG, Beschl. v. 9. Juli 2025 - 8 B 32.24 -, juris Rn. 18), teilt der Senat nicht. Bei dem Pauschsatz nach § 147 Abs. 1 Satz 1 FlurbG handelt es sich nicht um eine „neben den allgemeinen Gerichtsgebühren“ festgesetzte Gebühr, sondern um die Erhebung einer Auslagenpauschale, die vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wird. Wie der Senat der Klägerseite in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, erfolgt die Berechnung des Pauschsatzes nach § 147 Abs. 1 Satz 1 FlurbG auf der Grundlage der Entschädigungen, die den für den Sitzungstag herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach Abschnitt 4 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) voraussichtlich zu gewähren ist (vgl. § 15 JVEG), wobei in der Regel Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG), Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) und Entschädigung für Verdienstaufschlag (§ 18 JVEG) zu leisten sind und die für den Sitzungstag voraussichtlich insgesamt anfallenden Entschädigungen durch die Anzahl der an diesem Tag verhandelten Verfahren geteilt werden. Der Senat hat vorliegend zulasten der Kläger die Hälfte der für die mündliche Verhandlung am 26. November 2025 entstandenen Auslagen in Ansatz gebracht, weil er das Unterliegen der Kläger mit der Hälfte ihres Begehrens bewertet hat. Die im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung am 4. September 2020 angefallenen Auslagen wurden nicht in die Berechnung einbezogen, weil das damalige Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben worden war. Der Pauschsatz ist nach der Rechtsprechung des Senats ausschließlich im Falle (auch teilweise) klageabweisender Entscheidungen festzusetzen, so dass zulasten des Beklagten keine Festsetzung erfolgt.
- 124 X. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe aus § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten

nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Dr. Pastor

Gretschel

**Beschluss vom 15. Dezember 2025**

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG und berücksichtigt, dass die Kläger neben der Anfechtung der 1. Änderung des Verfahrensgebiets zusätzlich die Einstellung des Bodenordnungsverfahrens beantragt haben. Von einer weitergehenden Streitwerterhöhung im Hinblick auf die subjektive Klagehäufung sieht der Senat ermessenshalber ab.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:  
Dr. Pastor

Gretschel